
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag/Grünordnungsplan (LFB/GOP)

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/002

- Nördlich Westfalenstraße -

Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtbezirk 06, Stadtteil Rath

FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH

Düsseldorf, im Mai 2014

Projekt: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB)/
Grünordnungsplan (GOP)

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/002
- Nördlich Westfalenstraße –
Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtbezirk 06, Stadtteil Rath

Liegenschaft: Westfalenstraße
Gemarkung Rath, Flur 39,
Flurstücke 28, 29, 30, 39,41, 42 88,121,141,142 146, 148, 150

Projektleitung/ -bearbeitung: **FSWLA**
Landschaftsarchitektur GmbH
Bergische Landstraße 606
40629 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 29106-0
Fax.: 0211 - 29106-20

Prof. Thomas Fenner
Landschaftsarchitekt AKNW

Gerlind Heckmann, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitektin AKNW

Alexander Richter, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKNW

Lars Graebe, Dipl.-Ing. Landespflege

aufgestellt: Düsseldorf, den 19.05.2014

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
1.1	<i>Planungsanlass</i>	5
1.2	<i>Örtliche Lage.....</i>	6
1.3	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	6
1.4	<i>Allgemeine Zielsetzung und Inhalte des Fachbeitrags</i>	7
2	PLANERISCHE VORGABEN	9
2.1	<i>Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB und sonstige Vorgaben.....</i>	9
2.2	<i>Flächennutzungsplan (FNP).....</i>	9
2.3	<i>Bebauungsplanung</i>	9
2.4	<i>Freirauminformations-System Düsseldorf</i>	9
2.5	<i>Grünordnung auf der Ebene des städtebaulichen Rahmenplans.....</i>	9
2.6	<i>Baumschutzsatzung.....</i>	10
3	GRUNDLAGENERMITTLUNG (ZUSAMMENFASSUNG PLANUNGSRELEVANTER GRUNDLAGEN).....	11
3.1	<i>Natürliche Standortfaktoren.....</i>	11
3.1.1	<i>Geologie, Boden, Wasser</i>	11
3.1.2	<i>Grundwasser</i>	11
3.1.3	<i>Biotopstruktur/Baumbestand.....</i>	11
3.1.4	<i>Fauna</i>	13
3.1.5	<i>Klima und Luft</i>	15
3.2	<i>Realnutzung</i>	15
4	ENTWICKLUNGSZIELE UND PLANUNGSABSICHTEN.....	17
4.1	<i>Städtebauliche Konzept.....</i>	17
4.2	<i>Freiraumplanerisches Gestaltungskonzept.....</i>	18
4.2.1	<i>Gestaltungskonzept</i>	18
4.2.2	<i>Baumkonzept</i>	20
4.2.3	<i>Spielflächennachweis.....</i>	21
5	EINGRIFFSBEWERTUNG UND KONFLIKTANALYSE	24
5.1	<i>Eingriffsregelung nach §§ 18 und 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a Baugesetzbuch (BauGB).....</i>	24
5.2	<i>Baubedingte Auswirkungen während der Maßnahme</i>	27
5.3	<i>Anlagebedingte Auswirkungen.....</i>	27
5.3.1	<i>Schutzgut Geomorphologie/Boden/Wasser.....</i>	27
5.3.2	<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	28

5.3.3	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Erholung	28
5.3.4	Schutzgut Flora –Pflanzen und Biotope	29
5.3.5	Schutzgut Fauna - Artenschutz	30
6	MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	31
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	31
6.1.1	Allgemeine Maßnahmen	31
6.1.2	Schutzmaßnahmen während der Bauzeit	31
6.2	Gestaltungsvorschläge zur Übernahme in den Bebauungsplan.....	31
6.2.1	Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b	32
6.2.2	Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW i.V. § 9 Abs. 4 BauGB	33
6.2.3	Hinweise.....	33
6.2.2	Satzungen	34
6.3	Maßnahmen Artenschutz.....	35
6.3.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	35
6.3.2	Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung	35
7	LITERATURVERZEICHNIS/ TABELLEN/ LISTE ABKÜRZUNGEN	37
8	ANHANG	41

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Landeshauptstadt Düsseldorf strebt die städtebauliche Neuordnung heute brachliegender ehemaliger Industriestandorte nördlich der Westfalenstraße im Stadtteil Rath an.

Die aus der industriellen Nutzung herausgenommenen Grundstücke befinden sich in zentraler Lage innerhalb des zentralen Versorgungsstandortes von Rath und bieten somit die Möglichkeit, einen neuen Wohnstandort zu entwickeln, das Versorgungsangebot durch Einzelhandel zu stärken wie auch ein Angebot von frei zugänglichen Frei- und Grünflächen innerhalb des neuen Quartiers anzubieten.

Von der Landeshauptstadt Düsseldorf wurde unter Beteiligung der Grundstückseigentümerinnen unter der Überschrift „Städtebauliche Neuordnung Nördlich Westfalenstraße in Düsseldorf-Rath“ ein zweistufiges Gutachterverfahren in 2011 durchgeführt, um städtebauliche wie architektonisch hochwertige Entwicklungsansätze für das neue Quartier zu generieren.

Neben der Entwicklung einer attraktiven, standortgerechten aber auch kostengünstigen Wohnbebauung in unterschiedlicher Ausprägung (Mehrfamilienhäuser, Reihen- und Stadthäuser) mit Kindertagesstätte sowie der Ergänzung des Einzelhandelsangebots und der Stadtteilversorgung durch Ansiedlung eines Supermarktes und ergänzenden Nutzungen, wird die Aufwertung des Stadtteils mit der Schaffung von wohnungsnahem Grün und stadtteilprägenden Grün- und Freiflächen und deren Vernetzung mit den umgebenden Erholungsräumen verfolgt. Als Zielvorgabe ist u. a. ein neuer Quartiersplatz zu gestalten, neue Fuß- und Radwegverbindungen zu schaffen sowie Freiräume und Bewegungsflächen für Kinder und Jugendliche zu entwickeln.

Als Sieger wurde in der Jurysitzung vom Juli 2011 einstimmig der städtebauliche Entwurf von Petzinka Pink Architekten, Düsseldorf mit den FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH Düsseldorf als beste Arbeit prämiert. Das vorliegende städtebauliche Konzept ist Grundlage für die weitere Planung und soll umgesetzt werden. Der hierfür erforderliche planungsrechtliche Rahmen soll im Weiteren durch die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) geschaffen werden.

Zunächst wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5781/038 – Nördlich Westfalenstraße die planungsrechtliche Aufbereitung und Sicherung für das im Gutachterverfahren entwickelte Gesamtareal angestrebt. Da eine Realisierung der Planungen im nördlichen Plangebietsteil aufgrund der bestehenden Altlasten nicht so zeitnah erfolgen kann, wie eine Umsetzung im Südteil, werden die Flächen voneinander entkoppelt und der Südteil in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/002 Nördlich Westfalenstraße vorab entwickelt. So kann für die nördlich der Westfalenstraße geplanten Nutzungen wie Wohnen, Dienstleistungen und Quartiersversorgung durch Einzelhandel sowie für die geplante Kindertagesstätte und den öffentlichen Quartiersplatz frühzeitig Planungsrecht geschaffen werden.

1.2 Örtliche Lage

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Rath in zentraler Lage an der Westfalenstraße im nordöstlichen Stadtgebiet von Düsseldorf. Auf den brachliegenden Betriebsgrundstücken sollen im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung neue Wohnquartiere entstehen und durch Ansiedlung von Einzelhandel eine Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs an der Westfalenstraße erfolgen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06/002 - Nördlich Westfalenstraße umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha.

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die Westfalenstraße. Die östliche Grenze wird durch die bestehende Bebauung entlang der Straße „Am Gatherhof“ gebildet. Im Westen grenzt das Plangebiet an bestehende Wohn- und Gewerbebauten an. Die Freifläche der geplanten Kindertagesstätte wird dabei von bestehenden Gebäuden der heute entlang der Straße „An den Diken“ angesiedelten Einzelhandelsmärkte ausgebildet. Die nördliche Grenze stellt die geplante Erschließungsstraße (Planstraße A) dar.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Es gilt auf Grundlage des § 2 (4) und § 2a Baugesetzbuches (BauGB i. d. derzeit aktuellen Fassung) grundsätzlich für alle neu zu erstellenden, zu ändernden und zu ergänzenden Bauleitpläne die Umweltprüfungspflicht. Entsprechend ist für den neu aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der vorgesehenen Bauleitplanung auf die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu ermitteln.

Die Beschreibung und Bewertung der Prüfergebnisse erfolgt im Umweltbericht als gesondertem Teil der Planbegründung. Die Ergebnisse des Umweltberichtes werden in der Abwägung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Umweltbericht wird auf Basis einer Umweltprüfung gemäß Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2a BauGB erstellt. Ihr Prüferahmen orientiert sich am Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes.

Zu den städtebaulichen Grundsätzen, die gemäß novellierten BauGB § 1 Abs. 6 bei der Erstellung des Bebauungsplanes gleichrangig zu berücksichtigen sind, gehören unter anderem:

„... die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ (BauGB § 1 Abs. 6 Nr.5)

sowie

„... die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a)

Neben diesen städtebaulichen Grundsätzen hinsichtlich der Belange des Landschaftsbildes, des Umwelt- und Naturschutzes sieht das Bundesnaturschutzgesetz den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft nicht nur im unbesiedelten, sondern auch im besiedelten Bereich vor (BNatSchG § 1 Abs. 1).

Diese klar formulierten Ziele für den Naturschutz und für die Landschaftspflege beziehen sich zum einen auf die zu sichernden Lebensgrundlagen des Menschen und zum anderen auf die zu schaffenden Voraussetzungen für seine Erholung.

Somit ist aus rechtlicher Sicht die Landschaftsplanung im städtischen Bereich (Grünordnungsplanung) grundsätzlich Bestandteil bei der Erstellung eines Bebauungsplanes. Die Grünordnungsplanung trägt zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, wie auch zur Entwicklung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

1.4 Allgemeine Zielsetzung und Inhalte des Fachbeitrags

Die allgemeine Zielsetzung des Fachbeitrages besteht darin, den im Vorfeld beschriebenen rechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Die Grünordnungsplanung steht hier im Vordergrund.

Das Plangebiet wird planungsrechtlich als Innenbereich (§ 30 BauGB) bewertet. Es ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf (Baumschutzsatzung – BSchS) vom 18.12.1986, zu berücksichtigen. Durch die Planung ist der vorhandene Baumbestand betroffen.

Bei Fällung von nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäumen ist ein Ausgleich in Form von Ersatzbaumpflanzungen vorzunehmen.

Eine Eingriffssituation gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG, §§ 4, 4a Landschaftsgesetz NRW besteht nicht. Gemäß § 1a, Absatz 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die gilt im Zusammenhang mit der planungsrechtlichen Bewertung des Plangebietes als Innenbereich gemäß § 30 BauGB. Eine Ausgleichsverpflichtung im Sinne der Eingriffsregelung besteht somit nicht. Der Eingriff in die Pflanzen- und Tierwelt erfolgt jedoch unter Beachtung des Vermeidungsverbots und zeigt Möglichkeiten auf, auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange, einen Eingriff auf ein mögliches Mindestmaß zu reduzieren. Der Eingriff ist demnach so gering wie möglich zu halten und wird Bestandteil der Abwägung. Grundlage hierfür ist der Landschaftspflegerische Fachbeitrag.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB)/Grünordnungsplan (GOP) stellt eines der Fachgutachten für die Beurteilung umweltrelevanter Aspekte dar. Aufbauend auf den planungsrelevanten Grundlagen wie beispielsweise den natürlichen Standortfaktoren, der Realnutzung und den planerischen Vorgaben, wird ein Entwurf für die Grünplanung für das Planungsgebiet vorgestellt. Es werden planungsrechtlich erforderliche Festsetzungsvorschläge beschrieben, die in den Bebauungsplan eingearbeitet werden können. Die Entscheidung, inwieweit diese Festsetzungen tatsächlich in den Bebauungsplan übernommen werden, obliegt der städtebaulichen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutz-

rechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2013), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

2 Planerische Vorgaben

2.1 Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB und sonstige Vorgaben

Grundlegende Aussagen der Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB von 2010 und gemäß § 4 Absatz 2 BauGB von März 2013 sind in der Planung und im weiteren Verfahren mit einzubeziehen. Die nachfolgenden planerischen Vorgaben, die planungsrelevanten Grundlagen (siehe Kapitel 3) sowie die potentiell auftretenden anlagenbedingten Auswirkungen (siehe Kapitel 5.3.1 und 5.3.2) basieren, sofern nicht anders vermerkt und mit Ausnahme der Themen Baumbestand, Biototypen und Artenschutz, auf Aussagen der oben genannten Stellungnahmen und Fachgutachten.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im gültigen Flächennutzungsplan (Stand 1992) ist das Plangebiet als Gewerbe- und Industriegebiet dargestellt. Die bestehende Grünanlage wird als Grünfläche mit einer Spielplatznutzung dargestellt. Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in einem Parallelverfahren. Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.06/002 - Nördlich Westfalenstraße sind künftig gemischte Nutzungen wie Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen zulässig. Die im FNP dargestellte vorhandene Grünanlage wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche, d.h. als Grünanlage mit Spielplatz festgesetzt.

2.3 Bebauungsplanung

Für das Plangebiet liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die heute gültigen Fluchtlinienpläne Nr. 5681/03, Nr. 5681/07 und Nr. 5781/03 werden im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06/002 nach Inkrafttreten des Bebauungsplans überlagert.

2.4 Freirauminformations-System Düsseldorf

Das Plangebiet wird planungsrechtlich als Innenbereich gem. § 30 BauGB bewertet. Das „Freirauminformations-System Düsseldorf“ ordnet dem Plangebiet selbst keine Freiraumfunktionen zu. Südlich des Plangebiets wird innerhalb der benachbarten Blockbebauung entlang der Westfalenstraße eine Grünfläche als nutzbare Freifläche mit Siedlungsbezug definiert. Unter dem Aspekt „Funktion Erholung“ kommt dieser innerstädtischen Grünfläche eine Eignung als Erholungsfläche zu.

2.5 Grünordnung auf der Ebene des städtebaulichen Rahmenplans

Auf der Ebene des städtebaulichen Rahmenplans für den Stadtbezirk 6 liegen aus dem Grünordnungsplan II (GOP II) derzeit nur veraltete Aussagen zum Thema Arten- und Biotopschutz aus dem Jahr 1992 vor.

2.6 *Baumschutzsatzung*

Bei der Bewertung ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Baumschutzsatzung – BSchS) vom 13.12.1986 im Verfahren zu berücksichtigen.

3 Grundlagenermittlung (Zusammenfassung planungsrelevanter Grundlagen)

3.1 Natürliche Standortfaktoren

3.1.1 Geologie, Boden, Wasser

Das Plangebiet ist, mit Ausnahme einiger brachgefallener Industrieflächen und größerer zusammenhängender Gehölzflächen (Gartenflächen) im Südwesten nahezu vollständig bebaut oder versiegelt. Natürlich gewachsener Boden ist hier nicht mehr anzufinden. Das Plangebiet befindet sich hydrogeologisch betrachtet im Bereich der Niederterrasse bzw. unteren Mittelterrasse des Rheins. Innerhalb des gesamten Plangebietes sind im Mittel 2,7 m (maximal 4,0 m) mächtige inhomogenen zusammengesetzten Auffüllungen anzutreffen, die vorwiegend aus Sanden – zum Teil kiesig, lokal schluffig – mit Beimengungen von Ziegeln, Betonbruch und Schlacke aus unterschiedlichen Anteilen bestehen. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

3.1.2 Grundwasser

Nach vorliegenden Erkenntnissen des Umweltamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf liegen die höchsten gemessenen Grundwasserstände bei ca. 35.00 m ü. NN, der höchste ermittelte Wert liegt bei ca. 37.00 m ü. NN. Damit variiert der Grundwasserflurabstand im Gelände bei einer mittleren Geländehöhe von ca. 39.00 m. ü. NN zwischen 3 bis 5 m Flurabstand.

Innerhalb des im Grünordnungsplangebietes befinden sich Grundwasserreinigungsanlagen bzw. Grundwassermessstellen. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Landeshauptstadt Düsseldorf werden diese, ggf. durch Standortverlagerung, in die zukünftige Planung integriert und weiter betrieben. Das Umweltamt wird hierzu planungsrelevante Aussagen treffen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Da das Plangebiet nicht erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, finden die Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz NRW keine Anwendung.

Die abwassertechnische Beseitigung erfolgt im Trennsystem über die öffentliche Kanalisation in der Westfalenstraße.

3.1.3 Biotopstruktur/Baumbestand

Biotoptypen – Lebensraumtypen, Versiegelungsgrad

Am 05.09.2013 erfolgte eine Kartierung des Baumbestandes vor Ort. Eine Biotoptypenkartierung zur Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nach Abstimmung mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Landeshauptstadt Düsseldorf (Anfang September 2013) aufgrund des bestehenden Baurechts innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht anzuwenden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Eine aussagekräftige Flächenversiegelungsbilanz mit Beschreibung der Lebensraumtypen beschreibt die Grundlagen und Potenziale, welche durch die Umnutzung herausgearbeitet

werden sollen (vergleiche Tabelle Nr. 3 Biototypen Bestand – Planung – Versiegelungsbi-
lanz/Durchgrünungsgrad, Biotope – Flächenversiegelung unter Punkt 5.1 sowie Anhang Plan-Nr. 01,
Tabelle Biotope - Flächenversiegelung und Fotodokumentation).

Das Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich des Vegetations- und Biototypenbestandes in drei Bereiche gegliedert. Neben dem wald-, bzw. feldgehölzartigen Baumbestand auf dem während des 2. Weltkrieges zerstörten ehemaligen Wohn- und Gartengelände der Unternehmerfamilie entlang der Westfalenstraße und dem derzeit noch genutzten Firmengelände mit versiegelten und teilversiegelten Park- und Lagerflächen, vereinzelt – teils stattlichen Gehölzstrukturen - ist der Großteil des Plangebietes als nahezu vollständig versiegelte Industrie- und Gewerbebrache anzusprechen. Die Gebäude und ehemaligen Werkhallen im Plangebiet stehen - bis auf ein Bürogebäude an der Westfalenstraße - leer.

Fertigungshallen, großflächige Lagerflächen (Betonplatten, Asphalt), vereinzelt Schotter- und sonstige teilversiegelte Flächen, darunter auch aufgebrochene Betonplatten, Absatzbecken und Gleisanlagen, bieten an vielen Stellen bereits standorttypischen Vertretern der Pioniervegetation in unterschiedlichsten Sukzessionsstadien einen Lebensraum. Schmetterlingsflieder, Birken, Weiden – vor allem Salweiden - und Robinien, meist als Stangeholz oder strauchartig innerhalb kleinster Ritzen und Fugen angesiedelt, wechseln sich mit einer Vielzahl an krautigen Neophyten ab. An vielen Stellen, vor allem entlang von Gebäudekanten, haben sich auf mit Moos bewachsenen Schotter- und Asphaltflächen bereits Gräser, Kräuter und sogar Gehölze einen Lebensraum zurück erobern können.

Die Gebäude (8.998 m²) und befestigten Flächen (7.829 m²) nehmen zusammen mit den versiegelten „Beton – Brachen“ mit aufkommender Pioniervegetation (5.142 m²) insgesamt 76 % der Gesamtfläche in Anspruch. Darauf folgen die teilversiegelten Lager- und Parkplatzflächen (Rasengitterstein, Kies- und Schotterflächen) im noch genutzten Plangebiet sowie teilversiegelte Flächen mit sukzessiver Pioniervegetation und Ziergesträuch entlang von brach gefallenem, schmalen Pflanzstreifen mit insgesamt 2.464 m². Dies entspricht einem Flächenanteil von insgesamt ca. 9 %. Insgesamt besitzen diese Flächen keine oder nur eine sehr geringe ökologische Wertigkeit, jedoch können die strauchartigen Bereiche potentiell Insekten und Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitate dienen. Letztere Funktion bieten ferner alte verlassene Industrie- und Lagerhallen. Der Versiegelungsgrad im Bestand beträgt ca. 85 %.

Die waldartige Grünfläche entlang der Westfalenstraße hingegen, welche sich teilweise als schmales Band weiter entlang des westlichen Plangebietes erstreckt, beherbergt eine hohe Anzahl an größtenteils einheimischen Baumarten (Acer, Tilia, Platanus, Robinia, Castanea, Fraxinus, Aesculus etc.), darunter einige alte und stattliche Exemplare, von denen vier (Aesculus, Platanus) mit Stammumfängen > 3,0 m herausragen. Hier bieten sich der heimischen Fauna zahlreiche Lebensräume innerhalb der stark anthropogenen Nutzungen des Umfeldes. Auf und entlang der noch genutzten Flächen stocken weitere Bäume, bei denen besonders die Kastanien (Edel- und Rosskastanie) und Säulenpappeln (Stammumfang = 2,5 m – 3,1 m) sowie eine Platane mit 5,6 m Stammumfang prägend sind. Gehölzstreifen und Baumgruppen (Acer, Tilia, Platanus, Robinia, Castanea, Fraxinus etc.) entlang der Westfalenstraße im Nahbereich von Gebäuden, Mauern und Tiefgaragen sowie eine aus Säulenpappeln bestehende Baumreihe entlang der

östlich verlaufenden Straße Am Gatherhof komplettieren den Gehölzbestand. Insgesamt nehmen die mit Gehölz bestandenen, unversiegelten Flächen 4.437 m² ein, was einem Anteil von ca. 15% am Plangebiet entspricht.

Baumbestand und Baumschutzsatzung

Im September 2013 wurden insgesamt 94 Bäume auf Grundlage des amtlichen Vermessungsplans Stand April 2012 (ÖbVI. Dipl.-Ing. R. Schumacher, Eschweiler) kartiert. Insgesamt fallen 88 Bäume unter die Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf. Auf die Kartierung von nicht satzungsgeschützten Bäumen (Stammdurchmesser < 80 cm) wurde aufgrund der waldartigen Bestände weitestgehend verzichtet. Aussagen über Arten, Stammumfänge und Kronendurchmesser liefert sowohl die im Anhang befindliche Baumliste samt Fotodokumentation als auch der Bestandsplan zum GOP, Plan-Nr. 01 Baum- und Biotopbestand – Flächenversiegelung.

3.1.4 Fauna

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung durch die ULB erfolgte anhand der im Messtischblatt Düsseldorf nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sowie durch eine Begehung am 06.04.2010. Aufgrund der Ausstattung der Fläche konnte das Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien, Amphibien, Schmetterlingen, Libellen und Muscheln ausgeschlossen werden.

Inwieweit eine Betroffenheit besonders geschützter wie auch planungsrelevanter Arten wie Vögel und Fledertiere durch die Planung ausgelöst wird, bedurfte einer weitergehenden Untersuchung.

Artenschutzrechtliche Prüfung

In einem Zeitfenster von Ende Mai bis August 2010 erfolgte eine artenschutzrechtliche Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung mit stichprobenhaften Kartierungen zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln durch das Büro für Ökologie, Kartierung und Flächenbewertung, Manfred Henf, Mettmann, aus dem im Folgenden zusammenfassend zitiert wird.

Vögel (Aves)

Das Untersuchungsgebiet liegt inmitten eines intensiv genutzten Siedlungsraumes. Aufgrund der anzu-treffenden Flächenstruktur bieten Teilflächen für einige Vogelarten Voraussetzungen für eine Reviergründung. Insbesondere wurde eine erfolgreiche Brut des Buntspechtes in der Platane an der Westfalenstraße nachgewiesen. Ferner siedelten auf relativ engem Raum u. a. Vogelarten wie Garten- und Mönch-grasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig. Ebenso wurden 4 Brutpaare des Hausrotschwanzes beobachtet. Als einzige nach MUNLV, 2008 als planungsrelevant eingestufte Vogelarten konnten der Turmfalke und der Waldkauz im Plangebiet nachgewiesen werden.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wurde jagend bei der Nahrungssuche innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes gesichtet. Ein Brutplatz wurde jedoch nicht gefunden.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) wurde bei Flugaktivitäten, d.h. der Nahrungssuche zwischen einem Industriegebäude und dem Baumbestand im Bereich der Westfalenstraße während der Nachtbegehung beo-

bachtet. Ob sich ein Brutplatz innerhalb des Gebäudeteiles oder in dem höhlengeeigneten Baumbestand befand, konnte aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht nachgewiesen werden.

Nach gutachterlicher Aussage wird ein durch Neustrukturierung des Plangebietes bedingter Verlust eines im Plangebiet gelegenen Brut-/ Nahrungsreviers den Bestand der planungsrelevanten Vogelarten Waldkauz und Turmfalke nicht beeinträchtigen. Die Betroffenheit ist marginal.

Säugetiere - Fledermäuse (Chiroptera, Mammalia)

In allen Teilbereichen der ehemaligen Industrieanlagen konnten jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen werden. Ein Schwerpunkt der Flugbeobachtungen fand wegen des zu vermutenden Insektenreichtums in der kleinen „Parkanlage“, d. h. im Bereich der südwestlich gelegenen Gehölzfläche an der Westfalenstraße statt. Ebenfalls konnten auch jagende Tiere entlang der Gehölzsäume innerhalb des gesamten ehemaligen Gewerbe- und Industrieareals beobachtet werden. Jagende Tiere wurden ferner zwischen den vorhandenen Betriebsgebäuden gesichtet. Einige der im Bestand vorhandenen Hallen und Betriebsgebäude wurden bezüglich ihrer Eignung als Fledermausquartier untersucht. Die im Plangebiet anzutreffenden Hallen- und Dachkonstruktionen sind zumeist als Stahlkonstruktionen mit aufgesetzten Profiblechen ausgebildet und bieten kaum Einschlupfmöglichkeiten für „Gebäudefledermäuse“ wie die Zwergfledermaus.

Vor dem Hintergrund des zeitlich eingeschränkten Untersuchungsrahmens ist nicht völlig auszuschließen, dass ältere Gebäude wie ein ehemaliges Praxishaus des Werkarztes im nördlichen Teilbereich von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Die beobachteten Tiere gehören augenscheinlich zu einer kleineren Teilpopulation der Zwergfledermaus in Düsseldorf-Rath, die die zusammenhängende Gehölzfläche im Südwesten und die linearen Gehölzsäume innerhalb des Plangebietes als Teiljagdrevier nutzen. Da sich im Umfeld der ehemaligen Industrieanlagen im Bereich der Westfalenstraße genügend weitere geeignete Biotopstrukturen mit einem ähnlichen Charakter befinden, die von den Zwergfledermäusen zum Nahrungserwerb aufgesucht werden können, erscheint der durch die Neustrukturierung des Plangebietes initiierte Eingriff als noch erträglich.

Nach Auffassung des Verfassers werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT 2009) ausgelöst. Die Zwergfledermaus-Population im Umfeld der Untersuchungsfläche wird sich auch weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Art. 16 FFH-RL) bzw. in einem nicht erheblich verschlechterten Zustand (§ 44 BNatSchG). Zur Sicherstellung der jetzigen Rahmenbedingungen empfiehlt der Verfasser der Artenschutzrechtlichen Bewertung Erhaltungs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen hinsichtlich des Gehölzbestandes und der Grünflächenausgestaltung sowie das Anbringen von künstlichen Baumhöhlen in Form von Fledermauskästen.

Sonstige Tiergruppen

Die Artengruppen der Schmetterlinge (Lepidoptera), Libellen (Odonata) sowie Weichtiere (Mollusca), Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) sind aufgrund der wenig geeigneten Biotopstrukturen innerhalb der Betrachtungsfläche nicht relevant und wurden auch nicht weiter untersucht.

3.1.5 Klima und Luft

Laut „Klimaanalyse der Stadt Düsseldorf (1995)“ befindet sich das Plangebiet in einem Lastraum aus Gewerbe- und Industrieflächen. Im Süden und Nordosten grenzen an das Plangebiet Wohnquartiere mit gewerblichen Nutzungen an. Im Westen schließt das Plangebiet an mehrere Einzelhandelsstandorte an, die von der Straße „In den Diken“ erschlossen werden.

Aufgrund der hohen Versiegelung und der großflächigen Hallen ist das Gebiet tagsüber durch extrem hohe Temperaturen gekennzeichnet. Bei sommerlichen Strahlungswetterlagen können im Bereich der Dachflächen tagsüber Oberflächenstrahlungstemperaturen von mehr als 50° C erreicht werden.

Im Bereich der einzigen größeren zusammenhängenden Grünfläche, die sich im Südwesten des Plangebietes befindet, sind mit 20° C deutlich niedrigere sommerliche Oberflächenstrahlungstemperaturen zu beobachten.

Die wesentlichen Planungshinweise sind:

- Erhaltung und Aufwertung der bestehenden Grünfläche im Südwesten
- Begrünung und Entsiegelung von Flächen
- Entwicklung von neuen Wohnquartieren mit hohem Durchgrünungsgrad,
- Erhöhung des Vegetationsanteils durch Baumpflanzungen, Dachbegrünungen
- Entwicklung einer Grünverbindung zwischen der bestehenden Grünfläche im Südwesten und Grünstrukturen, die im Nordosten an das Plangebiet angrenzen.
- Straßenraumbegrünung entlang des Straßenzuges Am Gatherhof an der östlichen Grenze des Plangebiets.
- Reduktion der Emissionen.

Lufthygiene

Derzeit gehen keine nennenswerten Schadgasemissionen vom Plangebiet selbst aus. Dies resultiert aus der Tatsache, dass der überwiegende Teil brachgefallen ist und zurzeit keiner Nutzung unterliegt und nur eine vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung aus den umliegenden Straßen zu erwarten ist.

Eine Ausnahme bildet der Straßenabschnitt Am Gatherhof zwischen der Wittener Straße und Wahlerstraße. Hier kann es bei Umsetzung des Gesamtvorhabens (Nord- und Südteil) zu einer zu minimalen Grenzwertüberschreitungen des Jahresmittels für Stickstoffdioxid kommen. Im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Südteil) kommt es zu keiner Überschreitung. Der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 µg/m³ kann eingehalten werden. Gegenüber der Bestandssituation werden künftig größere zusammenhängende öffentliche wie private Grünflächen einen positiven Einfluss auf die luft-hygienische Situationen haben.

3.2 Realnutzung

Bei den Flächen im Plangebiet handelt sich um größtenteils brachliegende Betriebsgrundstücke.

Der Bestand wird geprägt durch die Gebäude (Werkshallen, Bürogebäude) und versiegelte Freiflächen der ehemaligen Nutzung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt. Im südlichen Bereich werden nur noch ein Bürogebäude und Nebengebäude genutzt. Im Südwesten entlang der Westfalenstraße befindet sich die einzige größere zusammenhängende mit dichtem Baumbestand bestandene Freifläche. Hierbei handelt es sich um die brachgefallene Gartenfläche einer ehemaligen und bereits abgerissenen Fabrikantenvilla.

Entlang der südöstlichen Grenze im Bereich der Straße Am Gatherhof wird das Plangebiet durch eine 4 bis 5-geschossige Bebauung umfasst, die überwiegend durch Wohnnutzung und in Teilen durch gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss geprägt ist.

Im Nordwesten des Plangebietes grenzen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit ihren Gebäude- bzw. Außenflächen an, die von der Straße in den Diken erschlossen werden. Ebenso bilden die rückwärtigen Grundstücksflächen von mehrgeschossigen Gebäuden entlang der Westfalenstraße die südwestliche Begrenzung. Im Norden schließen an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans versiegelte Erschließungsflächen und leerstehende Gebäude eines ehemaligen Betriebsgrundstücks an. Der Geltungsbereich wird durch ein heterogen strukturiertes innerstädtisches Stadtbild geprägt.

Bis auf einen Kinderspielplatz südlich der Westfalenstraße befinden sich im Zentrum von Rath und der näheren Umgebung des Plangebiets keine öffentlichen gemeinschaftlich nutzbaren Freiräume oder Grünflächen.

4 Entwicklungsziele und Planungsabsichten

4.1 Städtebauliche Konzept

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/002 - Nördlich Westfalenstraße soll nach Aufgabe der ehemals industriell-/gewerblich genutzten Betriebsgrundstücke ein neues Stadtquartier innerhalb des Zentrums von Rath geschaffen werden, in dem innerstädtisches Wohnen, Angebote für Dienstleistungen, soziale Einrichtungen wie auch Einzelhandel zur Quartiers- und Stadtteilversorgung angesiedelt werden können. Die bestehende und heute noch private Grünfläche an der Westfalenstraße soll zu einem für und von der Öffentlichkeit vielfältig genutzten Quartiersplatz gestaltet werden und damit den Auftakt und das Rückgrat des neuen Quartiers bilden.

Städtebauliches Konzept aus der Mehrfachbeauftragung

Nördlich des als öffentliche Grünfläche mit Spielplatz definierten Quartiersplatzes ist ein gemischtes Baugebiet (Baugebiet 2 (BG 2) „Wohnen und Gewerbe“) mit einem hohen Anteil an Wohnbebauung in nördlicher Richtung und gastronomischen Einrichtungen, Dienstleistungsangeboten und/oder kleinteiligen Einzelhandelsstrukturen auf der zum Quartiersplatz zugewandten Seite vorgesehen. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6, die Geschossflächenzahl 1,4. Für die nach Süden und Osten hin orientierte Bebauung ist eine 3-Geschossigkeit, für die nach Norden und Westen hin gerichtete Bebauung eine 4-Geschossigkeit vorgegeben. Auf den nach Nordwesten hin ausgerichteten Bauflächen soll eine Kindertagesstätte (Baugebiet 1 (BG 1) „Kita“) mit dazugehörigen Außenflächen entstehen.

Östlich des Quartiersplatzes und des Baugebiets 2 (BG 2) ist die Errichtung von Einzelhandel (Verkaufsfläche max. 5000 qm) geplant. In dem neuen Gebäudekomplex ist im Erdgeschoss mit direktem Anschluss an die Westfalenstraße die Ansiedlung eines Vollsortimenters und ergänzender Fachmärkte vorgesehen. Die erforderlichen Stellplätze sollen im 1. Obergeschoss untergebracht werden. Ab dem 2. Geschoss sind Wohnnutzungen sowie die Ansiedlung von Dienstleistungen, z.B. Arztpraxen oder vergleichbare Nutzungen zulässig.

Dies wird planungsrechtlich durch die Ausweisung des Baugebietes 3 (BG3) „Einkaufszentrum und Wohnen,“ mit einer GRZ von 1,0 und einer GFZ von 2,8 mit einer zulässigen Geschossigkeit von 2- bis 4-Geschossen geregelt.

Östlich davon werden zur Arrondierung der Bestandsgebäude an der Straße „Am Gatherhof“ zwei weitere, kleinere Baugebiete ausgewiesen. Im Baugebiet 4 (BG 4) „Wohnen und Gewerbe“ ist eine Blockrandbebauung mit einer GRZ von 0,7 und einer 4-5-geschossigen Bebauung vorgesehen. Im Baugebiet 5 (BG 5) „Energieversorgung und Erschließung“ ist die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes vorgesehen. Über eine Durchfahrtsregelung werden die Anlieferung und die Erschließung des Parkdecks im 1. OG im Baugebiet 3 gesichert. Die GRZ wird mit 1,0 festgesetzt.

Die Planstraße A entlang der nördlichen Grenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06/002 schließt an die bestehende Straße „Am Gatherhof“ im Nordosten an und gewährleistet damit auch die Anbindung an das umliegende Straßennetz. Die Planstraße A wird als Stichstraße mit Wendeschleife

ausgebildet. Bei Realisierung der geplanten Wohnbebauung nördlich des Plangebietes wird die Planstraße A als Ringstraße weitergeführt.

Innerhalb des öffentlichen Straßenraums erfolgen die Anordnung von Besucherstellplätzen sowie die Ausweisung von Flächen für die Abfallentsorgung. Notwendige Stellplätze für die Nutzungen im Quartier werden in Tiefgaragen bzw. auf dem Parkgeschoss im Baugebiet 3 nachgewiesen.

Fuß- und Radwegeverbindungen in Nord-Süd-Richtung wie auch Ost-West-Richtung ermöglichen eine gute Vernetzung mit der benachbarten Umgebung. Die im Plangebiet vorhandene technische Infrastruktur, d.h. Kanal- und Leitungssysteme, wird durch neue Anlagen ersetzt. Für das Plangebiet wird eine energetische Optimierung angestrebt. Der heute gültige Standard der Energieeinsparverordnung (EN EV 2009) soll um mindestens 30 % unterschritten werden.

4.2 Freiraumplanerisches Gestaltungskonzept

Unter Kapitel 6.2 werden grünordnerische Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

4.2.1 Gestaltungskonzept

Die Aufgabe der heute durch die ehemaligen industriellen Nutzungen belegten Stadträume im Zentrum des Stadtteils Düsseldorf-Rath bietet die Chance, momentan nicht vorhandene oder nur in Ansätzen bestehende stadträumliche Vernetzungen neu zu schaffen. Mit der Entwicklung des neuen Stadtquartiers eröffnet sich ferner die Möglichkeit, das heute vorhandene Defizit an orts- und wohnungsnahen Frei- und Grünflächen für die Bewohner durch Neuanlagen zu verringern (vergleiche Anhang, Plan-Nr. 02 und Plan-NR. 03). Im Plangebiet ist neben der Ansiedlung eines Einkaufszentrums und einer Kindertagesstätte die Errichtung von ca. 150 Wohneinheiten (WE) vorgesehen.

Quartiersplatz Westfalenstraße

Als künftig öffentliche Grünfläche kommt dem Quartiersplatz im Südwesten des Plangebiets an der Westfalenstraße eine wichtige Bedeutung zu.

Das heute noch private, ehemalige Gartenareal der Unternehmerfamilie bildet den Standort des neuen öffentlichen Quartiersplatzes. Soweit gestalterisch möglich und an der künftigen Aufgabe des Quartiersplatzes orientiert, werden vorhandene raumbildende Bestandsbäume erhalten. Die in unterschiedliche Richtungen den Platz durchquerenden Wegeverbindungen gliedern diesen in mehrere Platzsegmente. Zur belebten Westfalenstraße hin orientieren sich baumbestandene Rasenflächen, die zur großzügig angelegten Platzfläche im Zentrum in Sitzhöheniveau modelliert und von Mauerelementen mit Sitzauflagen gefasst werden.

Segmente mit Spiel- und Sandspielmöglichkeiten werden an der nördlichen bzw. nordöstlichen Seite des Quartiersplatzes angeordnet.

Erschließungsflächen im Umfeld des Quartiersplatzes sind dem Fußgänger und Radfahrer vorbehalten.

Nord-Süd-Verbindung (Fußgängerzone)

Im Bereich der großzügig angelegten Verbindungsachsen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung entstehen unter raumbildenden Bäumen möblierte wegebegleitende Aufenthaltsflächen.

Die Funktionsflächen für das Aufstellen von Marktständen sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder gegenüber den Einkaufszonen werden in die Verbindungsachsen integriert.

Eine räumliche Distanz zu den privaten Eingängen der östlichen Bebauung im Baugebiet 2 wird durch die Anlage einer mit Bäumen bestandenen Grünfläche innerhalb der befestigten fußläufigen Nord-Süd-Verbindung erzielt.

Quartierserschließung – Planstraße A

Im Norden des Plangebiets erfolgt die Errichtung einer Erschließungsstraße mit Anbindung an die bestehende Straße Am Gatherhof. Innerhalb des Plangebiets wird die Planstraße A als Stichstraße mit Wendemöglichkeit gestaltet.

Fahrbahnbegleitend werden öffentliche Stellplätze (Besucherstellplätze) errichtet. Baumpflanzungen gliedern den Straßenraum. An die öffentlichen Geh- und Radwegflächen entlang der Planstraße A schließen sich den Gebäuden vorgelagerte private Vorgartenflächen und Zugangszonen an.

Im Kreuzungsbereich der Planstraße A mit der von Süden kommenden Verbindungsachse wird das dort verwendete Belagsmaterial über die Straße nach Norden weitergeführt. So kann funktional wie optisch schon heute die Anbindung an den außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Norden geplanten Quartiersplatz mit umgebender Wohnbebauung gestalterisch akzentuiert werden. Gleichzeitig kann so eine Verkehrsberuhigung erzielt werden.

Die befestigten Plätze und Wege sowie Teile der Erschließungsstraße, die über die Plätze führen, werden mit Betonwerkstein belegt. Zur optischen Betonung der Platzflächen selbst werden größere Formate gewählt.

Private Freiflächen

Für die Höfe innerhalb der Baugebiete 2, 3 und 4 ist eine Begrünung der Freiflächen vorgesehen. Das Baugebiet 5 muss aufgrund seiner Erschließungsfunktion fast vollständig versiegelt werden. Im Baugebiet 1 ist die Errichtung einer Kindertagesstätte geplant.

Baugebiet 1 (Kindertagesstätte)

Die 3-gruppige Kindertagesstätte erhält einen großzügigen Außenraum mit Sandflächen und Spielgeräten. Der Wechsel zwischen offenen Rasenflächen und baumbestandenen Vegetationsflächen bildet den Rahmen für den beispielbaren Freiraum.

Baugebiete 2, 4 und 5 (Wohnen und Gewerbe)

Die Mietergärten in den Baugebieten 2 und 4 werden mit Hecken eingefasst, um die Privatsphäre zu gewährleisten.

Neben den privaten Grünräumen ist im Baugebiet 2 ebenfalls die Anlage einer gemeinschaftlich nutzbaren Grünfläche mit privaten Spielflächen für Kleinkinder vorgesehen. Wie oben dargestellt, dienen die Freiflächen im Baugebiet 5 der Erschließung und Anlieferung des Baugebietes 3. Im Baugebiet 5 ist ferner die Errichtung eines Blockheizkraftwerks geplant.

Baugebiet 3 (Einkaufszentrum und Wohnen)

Über dem Parkgeschoss der im Baugebiet 3 geplanten Wohngeschosse entstehen zwei grüne Wohnnennhöfe mit Spielangeboten. Innerhalb der gemeinschaftlich nutzbaren Gartenhöfe stehen den künftigen Bewohnern bzw. Nutzern, neben kleineren Sandspielezonen, auch Rasen- und mit kleineren Bäumen und Solitärgehölzen überstellten Gartenflächen zum Verweilen zur Verfügung.

Flächen mit eingetragenen Geh-, Fahr-, Leitungsrechten (GFL) zugunsten der Allgemeinheit

Die innerhalb des Plangebiets mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit belegten Flächen sichern Nutzungsmöglichkeiten durch die Allgemeinheit bzw. durch definierte Nutzergruppen. Es handelt sich hierbei u.a. um private Verkehrsflächen im Bereich des Wendehammers der Planstraße A im Nordwesten des Plangebietes. Ferner werden die Zugänglichkeit der vorhandenen Kanaltrasse entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze und eine Grundstückszugänglichkeit gesichert. Es handelt sich überwiegend um befestigte Flächen.

4.2.2 Baumkonzept

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird durch den Erhalt raumprägender Bäume wie auch durch die Neupflanzung von Bäumen unterschiedlicher Ausprägung strukturiert und gegliedert. Mit der Art der räumlichen Anordnung und der Artenwahl der künftig im Quartier Nördlich Westfalenstraße anzutreffenden Bäume werden den künftigen Frei- und Erschließungszonen Orientierungs- und Wiedererkennungsmerkmale zugeordnet (vergleiche Anhang, Plan-Nr. 03).

Erschließungsachsen

Baumreihe Quartiersstraße (Planstraße A):

- Zur Untergliederung der nördlich gelegenen neuen Erschließungsstraße und der im Straßenraum integrierten Stellplatzflächen ist die Anpflanzung von 6 Gleditsia triacanthos ‚Sunburst‘ (Gold-Gleditschie) in Form von Solitärbäumen vorgesehen.

Baumreihe Nord-Süd-Verbindung innerhalb des Quartiers (Fußgängerzone):

- Die fußläufige Verbindung von der neuen Quartierserschließung (Planstraße A) im Norden und der Westfalenstraße im Süden wird durch eine Reihe von 6 Solitärbäumen bestehend aus Fraxinus angustifolia ‚Raywood‘ (Schmalblättrige Esche) akzentuiert.

- Quartiersplatz Westfalenstraße

Bestandserhaltung und Neupflanzung: - innerhalb wie auch in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Quartiersplatzes sollen 6 raumprägende Bestandsbäume, es handelt sich u.a. um Platanus x acerifolia (Ahornblättrige Platanen), erhalten und in die Quartiersplatzgestaltung eingebunden werden. Ferner erfolgt die Neuanpflanzung von 3 Laubbäumen. Zur Bepflanzung sind verschiedenen Ahornarten bzw. Ahornsorten vorgesehen

- Quartiersbäume

Die Baumarten Amelanchier lamarckii (Felsenbirne), Acer campestre (Feldahorn) und Prunus avium (Vogelkirsche) bestimmen das Erscheinungsbild der privaten Freiflächen und wohnungsnahen Spielflächen in den Baugebieten 2 und 3 sowie im Baugebiet 1, in dem die Kindertagesstätte mit dazu gehörigen baumbestandenen Freiflächen entwickelt werden soll.

Auf den privaten Flächen innerhalb der Baugebiete 1, 2 und 3 ist die Neupflanzung von 35 Bäumen vorgesehen.

Im Plangebiet sind der Erhalt von 6 raumprägenden Bäumen und die Neupflanzung von insgesamt ca. 50 Laubbäumen vorgesehen.

Tabelle Nr. 1 Baumerhalt und Neupflanzung

Baumerhalt und Neupflanzung innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06/002 Nördlich Westfalenstraße, Düsseldorf-Rath	Erhalt	Stück	Neupflanzung	Stück
öffentliche Flächen				
Baumreihe Quartiersstraße (Planstraße A)	0	Stück	6	Stück
Baumreihe Nord-Süd-Verbindung innerhalb des Quartiers	1	Stück	6	Stück
Quartiersplatz Westfalenstraße	5	Stück	3	Stück
<i>gesamt</i>	6	Stück	15	Stück
private Flächen				
Baugebiet 1	0	Stück	16	Stück
Baugebiet 2	0	Stück	6	Stück
Baugebiet 3	0	Stück	13	mind. Stück
Baugebiet 4	0	Stück	0	Stück
Baugebiet 5	0	Stück	0	Stück
<i>gesamt</i>	0	Stück	35	Stück
insgesamt	6	Stück	50	Stück

Darüber hinaus erfolgt außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs im Einmündungsbereich der Planstraße A zur bestehenden Straße Am Gatherhof die Anpflanzung von 2 Acer platanoides (Spitz-Ahorn) in Form straßenbegleitender Einzelbäume.

4.2.3 Spielflächennachweis

Öffentliche Grünfläche – Quartiersplatz Westfalenstraße

Die Größe des Quartiersplatzes Westfalenstraße beträgt ca. **3.330 m²** ohne angrenzende Flächen. Innerhalb der Gesamtfläche ist vorgesehen, ca. **1.500 m²** als Rasenfläche und ca. **530 m²** als Spielfläche inkl. Sandfläche zu gestalten.

Private Spielflächen in den Baugebieten 2, 3, 4 und 5

Auf Grundlage der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen auf Baugrundstücken in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 2. Mai 1974 erfolgte die Ermittlung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachzuweisenden privaten Spielflächen in den Baugebieten 2, 3, 4 und 5.

Tabelle Nr. 2 Flächennachweis private Spielfläche - Baugebiet 2 - 5

Flächennachweis – private Spielflächen in Baugebiet 2 bis 5 innerhalb des Bebauungsplan Nr. 06/002 Nördlich Westfalenstraße, Düsseldorf-Rath						
Baugebiet	Anzahl Wohneinheiten WE	Nachzuweisende Spielflächen	davon Sand	Geplante Spielflächen	davon Sand	Bemerkung
Baugebiet 2	58	290 m ²	58 m ²	388 m ²	61 m ²	
Baugebiet 3	67	335 m ²	67 m ²	>500 m ²	148 m ²	
Baugebiet 4	24	120 m ²	24 m ²	0 m ²	0 m ²	Nachweis durch Flächenüberschuss in Baugebiet 3
Baugebiet 5	0	0 m ²	0 m ²	0 m ²	0m ²	Keine Wohnbebauung geplant
insgesamt	149	745 m²	149 m²	>888 m²	209 m²	

Private Spielflächen innerhalb des Baugebietes 2

Innerhalb des Baugebietes sind 290 m² Spielflächen und davon 58 m² Sandspielflächen nachzuweisen. Mit der aktuellen Planung können im Baugebiet 2 ca. 388 m², davon ca. 61 m² Sandspielflächen nachgewiesen werden.

Private Spielflächen innerhalb des Baugebietes 3

Nachzuweisen sind ca. 335 m², davon ca. 67 m² Sandspielflächen. Mit der aktuellen Planung können im Baugebiet 3 mehr als 500 m², davon ca. 148 m² Sandspielflächen nachgewiesen werden.

Private Spielflächen innerhalb des Baugebietes 4

Im Baugebiet 4 können aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit und der Nutzung der vorhandenen Außenflächen als den Wohnungen zugeordnete private Gärten die notwendigen privaten Spielflächen nicht nachgewiesen werden. Hier wären 115 m² private Spielfläche und davon 23 m² als Sandspielfläche anzulegen.

Private Spielflächen innerhalb des Baugebietes 5

Im Baugebiet 5 sind keine Wohnnutzungen geplant, sodass hier keine privaten Spielflächen gemäß geltender Satzung nachgewiesen werden müssen.

Nachweis privater Spielflächen insgesamt

In der Addition der nachzuweisenden privaten Spielflächen für die Baugebiete 2, 3, 4 und 5 ergeben sich 745 m². Davon sind 149 m² als Sandspielflächen zu gestalten.

Durch die Planung können innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf privaten Flächen insgesamt mehr als 800 m² private Spielflächen nachgewiesen werden. Davon werden ca. 209 m² als Sandspielflächen angelegt, so dass der Flächennachweis innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geführt werden kann (Vergleiche Anhang Anlage 05 Nachweis Spielflächen).

Im Baugebiet 4 können aufgrund der Nutzungen und beengten Verhältnisse die notwendigen privaten Spielflächen nicht direkt in unmittelbarer Nähe der geplanten Wohnungen nachgewiesen werden. Die im Baugebiet 3 geplanten privaten Spielflächen sind gestalterisch so ausgerichtet, dass sie auf kurzem Wege von dem vorgenannten Baugebiet erreichbar sind und die Spielflächen mitgenutzt werden können.

5 Eingriffsbewertung und Konfliktanalyse

5.1 Eingriffsregelung nach §§ 18 und 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe **nicht** erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Im Bebauungsplangebiet besteht Baurecht.

Da im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht erstmalig Baurecht geschaffen wird, das Maß des Versiegelungsgrads bei der Neuordnung niedriger liegt als im Bestand und keine wertvollen Biotopstrukturen betroffen sind, besteht nach Aussagen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes sowohl in der Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB aus dem Jahre 2010 als auch nach aktueller Abstimmung keine Verpflichtung, mögliche Eingriffe auszugleichen. Eine tabellarische Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird aus diesem Grund nicht erstellt.

Es erfolgt aber eine Flächengegenüberstellung Bestand und Planung in Bezug auf den Anteil des Versiegelungsgrads wie auch des Durchgrünungsgrads (siehe Tabelle Nr. 3 Biotoptypen – Bestand – Planung – Flächenversiegelung/ Durchgrünungsgrad).

Versiegelungsgrad

Der Anteil der versiegelten Flächen im Bestand beträgt ca. 84,6 %, der Anteil nach Umsetzung der Planung ca. 84,1 %, sodass durch die Planung der Versiegelungsgrad sich nur marginal reduzieren wird.

Durchgrünungsgrad

Die Flächengegenüberstellung zeigt, dass sich der oberirdische Anteil an Grünflächen, d. h. der Durchgrünungsgrad gegenüber der Bestandssituation deutlich erhöht.

Nach Umsetzung der Planung beträgt der Anteil der erdgebundenen Grünflächen ca. 15,9 %, der Anteil unterbauter Grünflächen ca. 11,4 % und der Anteil begrünter Dachflächen ca. 19,9 %.

Im Bestand beträgt der Durchgrünungsgrad ca. 15,4 %. In der Planung erhöht sich unter Berücksichtigung der geplanten Dachbegrünung der Durchgrünungsgrad um ca. 32 % und beträgt innerhalb des Plangebietes insgesamt ca. 47,2 %.

Mit der Umnutzung und Neustrukturierung des Plangebiets nördlich der Westfalenstraße bietet sich die Chance, qualitätvolle städtische Grünräume und Verbindungen zu entwickeln und langfristig zu sichern.

Tabelle Nr. 3 Biotoptypen Bestand – Planung –Versiegelungsbilanz/Durchgrünungsgrad- Biotope – Flächenversiegelung – vorhabenbezogener Bebauungsplan

Biotope - Flächenversiegelung				
BESTAND				
Biotoptypen	Fläche [m²]	Anteil an Gesamtfläche in %	versiegelt, teilversiegelt, befestigt	n. versiegelt
Gebäude, Mauern	8.998	31,2	8.998	0
Befestigte Flächen - Asphalt, Pflaster	7.829	27,1	7.829	0
Betonplatten - Brachen/Ruderalflächen mit aufkommenden Pioniergehölzbestand (Salix, Buddleja, Salix, Betula etc.)	5.142	17,8	5.142	0
Teilversiegelte Flächen - Lager- und Parkplatzflächen (Rasengitterstein, Kies- und Schotterflächen)	900	3,1	900	0
Teilversiegelte Flächen (s.o.) mit aufkommenden Ruderalvegetation (Stauden, Kräuter, Gräser)	1.564	5,4	1.564	0
Feldgehölze, Gehölzstreifen, Einzelbaum, Baumreihen, Baumgruppen, Gebüsche - unversiegelte, meist standortgerechte Gehölzbestände (Acer, Tilia, Platanus, Robinia, Castanea, Fraxinus etc.)	4.437	15,4	0	4.437
SUMME	28.870	100,0	24.433	4.437
Versiegelungsgrad (%)	84,6			
Grünflächen / Boden (%)	15,4			
PLANUNG				
Biotoptypen	Fläche [m²]	Anteil an Gesamtfläche in %	versiegelt, teilversiegelt, befestigt	nicht versiegelt
Gebäude, Mauern (inkl. extensive Dachbegrünung 5758 m²)	7.262	25,2	7.262	0
Befestigte Flächen	9.994	34,6	9.994	0
Befestigte Flächen, unterbaut	2.328	8,1	2.328	0
Teilversiegelte Flächen	575	2,0	575	0
Teilversiegelte Flächen, unterbaut (einschl. Sand- und Mulchflächen)	285	1,0	285	0
Grünflächen	4.580	15,9	0	4.580
Grünflächen unterbaut	3.846	13,3	3.846	0
SUMME	28.870	100,0	24.290	4.580
Versiegelungsgrad (%)	84,1			
Grünflächen / Boden (%)	15,9			
ÜBERSICHT		Bestand (m²)	Planung (m²)	
Extensive Dachbegrünung		0	5.758	
Grünflächen (inkl.unterbauter Grünflächen)		4.437	8.426	
Versiegelte Flächen (inkl. teilversiegelte Flächen und Gebäude)		24.433	20.444	
SUMME		28.870	28.870	

Biotope - Durchgrünung				
BESTAND				
Biototypen	Fläche [m²]	Anteil an Gesamtfläche in %	versiegelt, teilversiegelt, befestigt	Grün
Gebäude, Mauern	8.998	31,2	8.998	0
Befestigte Flächen - Asphalt, Pflaster	7.829	27,1	7.829	0
Betonplatten - Brachen/Ruderalflächen mit aufkommenden Pioniergehölzbestand (Salix, Buddleja, Salix, Betula etc.)	5.142	17,8	5.142	0
Teilversiegelte Flächen - Lager- und Parkplatzflächen (Rasengitterstein, Kies- und Schotterflächen)	900	3,1	900	0
Teilversiegelte Flächen (s.o.) mit aufkommenden Ruderalvegetation (Stauden, Kräuter, Gräser)	1.564	5,4	1.564	0
Feldgehölze, Gehölzstreifen, Einzelbaum, Baumreihen, Baumgruppen, Gebüsch - unversiegelte, meist standortgerechte Gehölzbestände (Acer, Tilia, Platanus, Robinia, Castanea, Fraxinus etc.)	4.437	15,4	0	4.437
SUMME	28.870	100,0	24.433	4.437
Durchgrünungsgrad	15,4			
PLANUNG				
Biototypen	Fläche [m²]	Anteil an Gesamtfläche in %	versiegelt, teilversiegelt, befestigt	Grün
Gebäude, Mauern	7.262	25,2	7.262	0
<i>extensive Dachbegrünung</i>	5.758	19,9	0	5.758
Befestigte Flächen	9.994	34,6	9.994	0
Befestigte Flächen, unterbaut	2.328	8,1	2.328	0
Teilversiegelte Flächen	575	2,0	575	0
Teilversiegelte Flächen, unterbaut (einschl. Sand- und Mulchflächen)	285	1,0	285	0
Grünflächen	4.580	15,9	0	4.580
Grünflächen unterbaut	3.846	13,3	3.846	3.277
SUMME	28.870	100,0	24.290	13.615
ÜBERSICHT DURCHGRÜNUNGSGRAD (%)				
<i>Dachbegrünung</i>	19,9			
<i>Grünflächen mit Bodenanschluss</i>	15,9			
<i>Grünflächen unterbaut</i>	11,4			
Durchgrünungsgrad Gesamt	47,2			

Anmerkung: - Tabelle Nr. 3 siehe auch Anhang

5.2 Baubedingte Auswirkungen während der Maßnahme

Durch die Baumaßnahme selbst können temporäre Auswirkungen auftreten, die jedoch bei entsprechenden Vorkehrungsmaßnahmen vermieden oder zumindest erheblich gemindert werden können. Die verbleibenden Wirkungen durch den Baustellenbetrieb sind vor allem die Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen (Stäube bei Abrissarbeiten, Baufahrzeuge). Die Art und Einsatzdauer der Maschinen ist unterschiedlich hoch, womit während der Bauphase mit stark schwankenden Lärmimmissionen zu rechnen ist. Während der Bauphase kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen.

Sollten Grundwasserentnahmen im Rahmen von Baumaßnahmen (Tiefgarage) vorgesehen werden, ist mit erhöhten planerischen, baulichen und finanziellen Aufwendungen (z.B. Aufbereitung des geförderten Grundwassers) zu rechnen. Bei Bauwasserhaltungen ist durch Gutachter mittels hydraulischer Nachweise zu belegen, dass dadurch keine horizontale oder vertikale Ablenkung der Grundwasserverunreinigung erfolgt und zukünftige Sanierungsmaßnahmen nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Die zu erhaltenen Bestandsbäume auf dem künftig neuen Quartiersplatz im Südwesten des Plangebiets sollten durch Stamm- und gegebenenfalls durch Wurzelschutzvorrichtungen geschützt werden. Die diesbezüglich durchzuführenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, auch im Hinblick auf eine potentielle Lagerplatznutzung und die Entsorgung von Baustoffen und Materialien, sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

5.3 Anlagebedingte Auswirkungen

5.3.1 Schutzgut Geomorphologie/Boden/Wasser

Boden/Flächenversiegelung

Die Planung initiiert aufgrund des bestehenden hohen Versiegelungsgrads keine Eingriffe in das Schutzgut Boden. Eine Bodengüte ist, bedingt durch die anthropogene Vornutzung, nicht vorhanden. Der Versiegelungsanteil bei Umsetzung der Planung wird reduziert. Der Anteil an künftig oberirdisch gestalteten Vegetationsflächen erhöht sich gegenüber der Bestandssituation um ca. 3.500 m² (vergleiche Tabelle Nr. 1 Biotop-Flächenversiegelung/Durchgrünungsgrad GOP unter Punkt 5.1, siehe auch Anhang Tabelle Biotop-Flächenversiegelung).

Altablagerungen/Altstandorte

Im Plangebiet befinden sich keine Altablagerungen. Laut Aussage des Katasters der Altstandorte und Altablagerungen der Landeshauptstadt Düsseldorf liegen jedoch Teile der Altstandorte 8065 und 8127 im Geltungsbereich.

Die Bodenbelastungen resultieren aus den industriellen Vornutzungen. Bei Boden- und Grundwasseruntersuchungen wurden punktuell organoleptische Auffälligkeiten in Form von Kohlenwasserstoffgerüchen festgestellt und Schwermetalle vorgefunden. Untersuchungen und weitergehende Sanierungsmaßnahmen waren vor dem Hintergrund der fast vollständigen Versiegelung und gewerblichen Nutzung des

Plangebiets bisher nicht notwendig. Bei Umsetzung der geplanten Wohn- und innerstädtischen Mischnutzung sind vor Umsetzung umfangreiche Boden- und Grundwassersanierungsmaßnahmen zwingend erforderlich.

Grundwasser/Niederschlagswasser

Die abwassertechnische Beseitigung erfolgt im Trennsystem über die öffentliche Kanalisation in der Westfalenstraße.

Anfallendes Niederschlagswasser muss in den Regenwasserkanal in der Westfalenstraße eingeleitet werden.

Nach den dem Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf vorliegenden Erkenntnissen liegen die höchsten gemessenen bzw. ermittelten Grundwasserstände für das Plangebiet bei ca. 35 m ü. NN bzw. 37 m ü. NN. Die Geländehöhen des Plangebietes betragen ca. 39 m über NN, sodass nur ein geringer Abstand zum anstehenden Grundwasser besteht. Bei der Gründung von Gebäuden und der Anlage von Tiefgaragen sind Maßnahmen gegen hoch anstehendes Grundwasser zu treffen.

Da das Plangebiet nicht erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, finden die Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz NRW keine Anwendung.

Die abwassertechnische Beseitigung erfolgt im Trennsystem über die öffentliche Kanalisation in der Westfalenstraße.

Anfallendes Niederschlagswasser muss in den Regenwasserkanal in der Westfalenstraße eingeleitet werden.

5.3.2 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Planung wird sich der Klimatyp messbar positiv verändern. Die Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen, insbesondere die zahlreichen geplanten Bäume im Plangebiet führen im Sommer zu einer Abmilderung und besseren Verträglichkeit der lokalen Überhitzungssituation. Die Begrünung der Flachdächer kann sich günstig bezogen auf die kleinklimatischen Verhältnisse auswirken.

Nach Umsetzung der Planung werden durch den Kfz-Ziel- und -Quellverkehr Abgase emittiert, diese entsprechen allerdings den im benachbarten Siedlungsumfeld bereits vorhandenen nutzungsbedingt ausgelösten Emissionen. Erhöhte Immissionen aufgrund gewerblicher Emissionen sind nicht zu erwarten. Die Tiefgaragenentlüftungen müssen so angeordnet werden, dass keine Schadstoffanreicherungen in zum Aufenthalt vorgesehenen Bereichen erfolgen. Günstig wäre ein Auslass oberhalb des Dachniveaus.

5.3.3 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Die räumliche Gliederung und Stellung der geplanten Gebäude greift im Umfeld des neuen Quartiers vorhandene Kubaturen auf und orientiert sich an deren Höhenstaffelungen. Ziel ist es, ein durchgrüntes innerstädtisches Quartier mit hohen Aufenthaltsqualitäten zu entwickeln. Es werden Grünstrukturen geschaffen und durch zahlreiche Neupflanzungen von Bäumen ergänzt und aufgewertet.

Durch die Planung erfolgt eine städtebauliche Neuordnung des Siedlungsbereichs. Die Veränderung des Ortsbildes ist als erheblich zu bewerten. Sie ermöglicht aus der Sicht der Stadtgestaltung eine positive Veränderung, insbesondere auch vor dem Hintergrund der stadträumlichen Vernetzung.

5.3.4 Schutzgut Flora –Pflanzen und Biotope

Das Plangebiet hat im Bestand bis auf die große zusammenhängende ehemalige Gartenfläche mit Baumbestand keine nennenswerte ökologische Wertigkeit. Die botanische Artenvielfalt wird durch die Planung erhöht. In den künftigen gemischten Baugebieten mit überwiegender Wohnnutzung wird trotz intensiv gestalteter Grünflächen ein potentiell höheres Artenspektrum an heimischen, standorttypischen Pflanzen anzutreffen sein. Die heute vorhandene Vegetationsfläche mit vorhandenem Baumbestand wird gestalterisch verändert, behält aber auch künftig eine heute vorhandene Wertigkeit. Die Neuanlage weiterer begrünter Freiräume in den Baugebieten 1 bis 3, wie auch eine Durchgrünung der künftigen Erschließungsachsen tragen zur Standortverbesserung und der ökologischen Wertigkeit der Flora bei.

Verwendung finden sollten weitestgehend bodenständige Arten, die, trotz des urbanen Umfeldes und der geplanten Nutzung, die Lebensgrundlage für die heimische Insektenfauna darstellen, die wiederum die Nahrungsgrundlage für Wirbeltiere ist. Durch die Umsetzung des Plans wird die faunistische Artenvielfalt im Plangebiet potentiell erhöht. Die Verwendung einheimischer und standortgerechter Arten soll dazu beitragen.

Erfasst wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan insgesamt **94** vermessungstechnisch im Gelände verortete Bäume, von denen **88** Bäume satzungsgeschützt sind. Im Bereich des geplanten Quartiersplatzes Westfalenstraße und der angrenzenden fußläufigen Nord-Süd-Verbindung wird der Erhalt von insgesamt **6** satzungsgeschützten Bäumen angestrebt. Gemäß Vorgabe der Baumschutzsatzung ergibt sich ein Kompensationsbedarf für **82** zu fällende satzungsgeschützte Bäume. Die Anzahl der auszugleichenen Bäume wird von der Stadt Düsseldorf gemäß der Bewertungsmethode nach *Koch* festgelegt und innerhalb des Plangebietes weitestgehend realisiert. Ein gegebenenfalls verbleibendes Ausgleichsdefizit kann monetär entrichtet werden.

Neben der Durchgrünung des neuen Wohnquartiers mit Baum- und Gehölzpflanzungen gilt auch die extensive Dachbegrünung auf den Gebäudeflächen als geeignete Maßnahme für eine ökologische Aufwertung.

Bei der Neuanlage von Gehölzflächen ist der Anteil an fremdländischen Gehölzen zu begrenzen, um unter dem ökologischen Aspekt den Wert der Pflanzen in ihrer Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat nicht maßgeblich einzuschränken.

Die Erhaltung der raumprägenden Bäume im Bereich des geplanten Quartiersplatzes stellt eine zwingende Vermeidungsmaßnahme dar.

Innerhalb des Plangebiets ist im südlichen Teilbereich die Neupflanzung von ca. 50 Bäumen vorgesehen (ausgenommen der Baumpflanzung im Bereich der bestehenden Erschließungsstraße „Am Gatherhof“ (siehe Anhang Baumkonzept Plan-Nr. 04).

5.3.5 Schutzgut Fauna - Artenschutz

Artenschutz - Planungsrelevante Arten

.Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung wurde überprüft, ob durch die Umsetzung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans planungsrelevante Arten - hier Fledermäuse und Vögel - betroffen sein könnten. Drei in diese Kategorie fallende Arten konnten nachgewiesen werden (Zwergfledermaus, Waldkauz, Turmfalke). Ferner wurden weitere 16 Vogelarten nachgewiesen, die alle potentiell im Plangebiet und in dem nördlich an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgelassenen ehemaligen Industrieareal brüten können (Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Kleiber, Zilpzalp, Elster, Rabenkrähe, Buchfink, Stieglitz, Ringeltaube, Haustaube).

Die Bewertung kommt zum Ergebnis, dass bei einer Umsetzung der Baumaßnahme nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten auszugehen ist. Speziell für die Schonung der im Bereich des Plangebietes jagenden Fledermäuse sollte aber eine fledermausfreundliche Gestaltung der Grünflächen mit blütenreichen Gehölzen erfolgen. Auf Grund des umfangreichen Gebäudebestandes ist mit weiteren Arten und zusätzlich mit Fledermäusen zu rechnen.

Insgesamt erscheinen die prognostizierten potenziellen Beeinträchtigungen nicht gravierend, wenn einige Vorsichtsmaßnahmen, z. B. Berücksichtigung eines Bauzeitenfensters beachtet werden. In Folge der Umnutzung des Geländes sind in Abhängigkeit zur Gestaltung der Freiflächen für die Vogelzönose im Raum eher positive Auswirkungen, insbesondere bei naturnaher Eingrünung der Fläche, zu erwarten. Relevante bau- und rückbaubedingte Störungen, insbesondere hinsichtlich der Störung von Fledermaus, Turmfalke und Waldkauz, können durch ein auf die artenschutzrechtlichen Belange abgestimmtes Zeitmanagement weitgehend vermieden werden (Maßnahmen siehe unter Kapitel 6.3.2).

Nach Einschätzung des Gutachters werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009 ausgelöst.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Da das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06/002 heute bis auf die als private Grünfläche definierte Gartenbrache einen hohen Versiegelungsgrad aufweist, ermöglicht die geplante städtebauliche Neuordnung eine stärkere Durchgrünung des Gebietes. Zur Konkretisierung grünordnerischer Maßnahmen werden auf der Grundlage des freiraumplanerischen Gestaltungskonzeptes (siehe Anhang Plan -Nr. 03) Gestaltungsvorschläge für die Übernahme in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan formuliert.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Vermeidung von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen hat Vorrang vor Ausgleich bzw. Ersatz. Diese Maßnahmen werden lediglich textlich dargestellt und gelten flächenübergreifend. Die nachfolgenden Maßnahmen während der Bauzeit beziehen sich auf den Baumschutz im Bereich des öffentlichen Quartiersplatzes und neu entstehender Erschließungs- und Freiflächen innerhalb des Plangebietes.

6.1.1 Allgemeine Maßnahmen

Zeitpunkt von Gehölzrodungen

Hecken, Gebüsche, sonstige Gehölzflächen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten für Tiere sollten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet, abgeschnitten oder zerstört werden (§ 64 Abs. 1 LG NW). Von dem Rodungsverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen.

6.1.2 Schutzmaßnahmen während der Bauzeit

Erhalt und Schutz von Bäumen im Bebauungsplangebiet

Die bestehenden raumprägenden Einzelbäume im Bereich des Quartiersplatzes Westfalenstraße sind dauerhaft zu erhalten und vor Schäden zu schützen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen gemäß den gängigen Normen ZTV-Baumpflegerische, RAS-LP 4 DIN 18920 sowie dem Merkblatt zum Baumschutz auf Baustellen, herausgegeben vom Arbeitskreis Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK), zu ergreifen (siehe Anhang).

6.2 Gestaltungsvorschläge zur Übernahme in den Bebauungsplan

Basierend auf dem dargestellten **Freiraumkonzept** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06/002 Vorentwurf - Nördlich Westfalenstraße werden zur langfristigen Sicherung, Entwicklung und Umsetzung der geplanten freiraumplanerischen Qualitäten im folgenden Kapitel Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen zur Übernahme in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan formuliert. Darüber hinausgehende Freiraumqualitäten sind über einen städtebaulichen Vertrag bzw. Durchführungsvertrag zu sichern.

6.2.1 Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b

Anpflanzung

- In dem Baugebiet 2 sind mindestens 30 % der Grundstücksfläche mit einer strukturreichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasenflächen dauerhaft zu begrünen.
- In dem Baugebiet 4 sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit einer strukturreichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasenflächen dauerhaft zu begrünen.
- Auf Tiefgaragendecken oder unterirdischen Gebäudeteilen ist – soweit sie nicht durch Gebäude oder Verkehrsflächen überbaut werden – eine Vegetationsfläche bestehend aus 65 cm Bodensubstratschicht, im Bereich von Baumstandorten von mindestens 105 cm, zuzüglich einer 15 cm starken Drainschicht fachgerecht aufzubauen. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss mindestens 30 m³ je Baumstandort betragen.
Das Tiefgaragensubstrat muss den FLL-Richtlinien Ausgabe 2008 entsprechen (siehe unter Hinweise).
- Auf den Parkgeschossdecken im Baugebiet 3 sind die nicht durch Gebäude überbauten Flächen mindestens 20 % intensiv mit Großsträuchern und Kleinbäumen zu begrünen.
Die Stärke der Substratschicht muss hierfür mindestens 60 cm zuzüglich einer Drainschicht von 15 cm betragen. Weitere mindestens 40 % dieser Flächen sind mit Rasen, niedrigen Stauden oder Gehölzen intensiv zu begrünen. Die Stärke der Bodensubstratschicht muss hierfür mindestens 20 cm zuzüglich einer 15 cm starken Drainschicht betragen. Für die Rasenfläche ist eine automatische Bewässerung vorzusehen.
Das Tiefgaragensubstrat muss den FLL-Richtlinien Ausgabe 2008 entsprechen (siehe unter Hinweise).
- Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis maximal 15 Grad Dachneigung in den Baugebieten 2, 4 und 5 unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss im Mittel 8 cm betragen.
Das Dachbegrünungssubstrat muss den FLL-Richtlinien Ausgabe 2008 entsprechen (siehe unter Hinweise).
Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen.

Begrünungsmaßnahmen

- Alle Bepflanzungen und Begrünungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Hinweis:

Die Begrünungsmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen. Alle Begrünungsmaßnahmen sind mit der Landeshauptstadt Düsseldorf, Untere Landschaftsbehörde (Garten-, Friedhofs- und Forstamt) abzustimmen.

Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate für die Tiefgaragen-Dachbegrünung sind gemäß der FLL-Richtlinie Ausgabe 2008 für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen auszuführen.

(FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn)

6.2.2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW i.V. § 9 Abs. 4 BauGB

- Einfriedungen an den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als geschnittene Laubgehölzhecke in einer Höhe von höchstens 1,50 m zulässig. Ausnahmsweise können stattdessen mit Kletterpflanzen begrünte Zäune in einer Höhe von maximal 1,50 m zugelassen werden. In Kreuzungsbereichen sind Einfriedungen jeglicher Art nur bis maximal 1 m Höhe zulässig.
- Flächen für die Abfallentsorgung in den Baugebieten sind mit Hecken oder Strauchpflanzungen einzugrünen.

6.2.3 Hinweise

Baumerhalt

- Im Bereich der öffentlichen Grünfläche im Südwesten des Plangebietes wie auch im Bereich von Erschließungsflächen sollen satzungsgeschützte Bestandsbäume soweit möglich, hier insbesondere die raumprägende Platane erhalten und dauerhaft gepflegt werden (vergleiche Anhang - Freiflächengestaltungsplan Plan-Nr. 03, Baumkonzept Plan-Nr. 04).

Baumartenkonzept

- Für das Bebauungsplangebiet wurde zur Gliederung und Akzentuierung ein Baumartenkonzept erarbeitet, das bei der Realisierung umzusetzen ist (vergleiche Baumkonzept Kapitel 4.2.2 GOP und Anhang Plan-Nr. 04).

Private Spielbereiche

- Die Spielflächengestaltung im Plangebiet wird gemäß der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen auf Baugrundstücken in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 2. Mai 1974 geplant und ausgeführt (vergleiche auch Spielflächennachweis, Kapitel 4.2.3 GOP und Anhang Anlage 05).

Abstellplätze – Fahrräder

- Es sind im Außenbereich vor Eingänge 46 Fahrradstellplätze vorgesehen. In den öffentlichen Freianlagen werden 48 Fahrradstellplätze nachgewiesen. Somit beträgt die Gesamtanzahl der Fahrradabstellplätze für Besucher außerhalb der Gebäude insgesamt 94 Stück.

6.2.2 Satzungen

Gemäß der „Satzung des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf (Baumschutzsatzung - BSchS)“ vom 23.12.1986 sind Ersatzpflanzungen beziehungsweise Ersatzgeldzahlungen für im Zuge des Bebauungsplanes zu fällende Bäume zu leisten.

6.3 Maßnahmen Artenschutz

6.3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen, Vegetation und für weitere baubedingte Flächennutzungen als obligatorische Maßnahmen

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

6.3.2 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

- Zur Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbotes nach § 44 BNatSchG ist für ggf. notwendig werdende Abbrucharbeiten ein Zeitfenster zu definieren und strikt einzuhalten, in dem mit den geringsten Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu rechnen ist. Ein günstiges Zeitfenster (Fledermäuse) liegt im Bereich der Wintermonate Dezember bis Februar (jeweils inkl.).
- Im Vorfeld einer möglichen Baumfällung und der Umnutzung von Bestandgebäuden oder deren Abbruch, muss untersucht werden, ob Nester bebrütet und Baumhöhlen und Gebäudeteile von im Plangebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Arten besiedelt werden.
- Sollte dieser Fall eintreten, ist ein Ausnahmeverfahren bei der zuständigen ULB durchzuführen. Fällmaßnahmen baumhöhlentragener Gehölze sind nur im Rahmen einer biologisch-ökologischen Baubegleitung zulässig.
- Sofern durch die Baumaßnahme ein Verlust der Fledermausquartiere an Gebäuden bzw. höhlentragenden Bäumen entsteht, ist durch das Anbringen von Fassadenquartieren an den Neubauten Ersatz zu schaffen. Als baubegleitende Maßnahme sollen ca. 10 künstliche Baumhöhlen im Bereich verbleibender größerer Gehölze angebracht werden.

Die Maßnahmen sind spätestens zum Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.

Weiter Vorschläge für gestalterische Maßnahmen

- Weitgehender Erhalt des bestehenden Baumbestandes in den zusammenhängenden Gehölzflächen (Parkanlage) im südwestlichen Bereich, vorrangig baumhöhlentragende Bäume, Auslichtung des Unterwuchs
- Erhalt des halboffenen Charakters
- Fledermausfreundliche Gestaltung der verbleibenden und neu anzulegenden Grünflächen mit blütenreichen Gehölzen

Aufgestellt,

Düsseldorf, den 19.05.2014

FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Heckmann', written in a cursive style.

i. A.

Gerlind Heckmann

7 Literaturverzeichnis/ Tabellen/ Liste Abkürzungen

LITERATUR

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (1998):

Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf, L 4706 Düsseldorf

BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN GEOLOGISCHEN LANDESÄMTERN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND BENACHBARTER STAATEN (1984):

Geologische Übersichtskarte, Blatt CC 4702 Düsseldorf, M 1:200.00

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2010):

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 21.01.2013.

DERS. (1989):

Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009):

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (1986):

Arbeitsgruppe Straßenentwurf. Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, RAS-LG 4

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1978):

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4706 Düsseldorf, M 1:50.000

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF

BAUMSCHUTZSATZUNG LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF (IN AKTUELLER FASSUNG)

Satzung zum Schutz des Baumbestandes

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF (2013):

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5781/038 – Nördlich Westfalenstraße, Stand 03.06.2013

Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5781/038, Stand 13.07.2011 und 20.02.2013

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5781/038, Stand 05.06.2013

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF (2013):

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/002 – Nördlich Westfalenstraße,
Stand 24.01.2014

Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/002 - Nördlich Westfalenstraße

Stand 24.01.2014

STADT DÜSSELDORF (1992):

Flächennutzungsplan

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF (2002):

Freirauminformationssystem o.M.

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF (1998):

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen auf Baugrundstücken in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Stand 2. Mai 1974 (Ddf. Amtsblatt Nr. 19 vom 18. 5. 1974) Redaktioneller Stand: Oktober 1998

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF (2013):

Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

MEYNEN & SCHMITHÜSEN ET AL. (1959):

Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 6. Lieferung, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) NRW (Hrsg.) (2008):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (inkl. Neuregelungen).

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFHRL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 -, 32 S. u. Anhang.

MURL (1995):

Landesentwicklungsplan NRW

Weitere Fachplaner

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNG UND FLÄCHENBEWERTUNG, MANFRED HENF, METTMANN (2010):
Faunistische Kartierung für die Artenschutzrechtliche Prüfung – Planungsrelevante Arten im Bereich des Bauvorhabens Düsseldorf, Westfalenstraße, Stand August 2010

FSWLA LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH, DÜSSELDORF (2013)

Kartierung – Baum- und Biotoptypenbestand – Flächenversiegelung, Stand September 2013

FSWLA LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH, DÜSSELDORF (2013)

Quartier Westfalenstraße - Freianlagen, Gesamtgebiet und Kennzeichnung des südlichen Teilbereichs, Stand September 2013

FSWLA LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH, DÜSSELDORF (2014)

Quartier Westfalenstraße - Freianlagen, Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/002, Stand April 2014

FSWLA LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH, DÜSSELDORF (2013)

Quartier Westfalenstraße – Übersichtsplan Quartier Westfalenstraße Düsseldorf – Spielflächen, Vorentwurf, Stand Dezember 2013

FSWLA LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH, DÜSSELDORF (2014)

Quartier Westfalenstraße – Übersichtsplan Quartier Westfalenstraße Düsseldorf – Spielflächen, Stand April 2014

VERMESSUNGSBÜRO DIPL. – ING. ROBERT SCHUMACHER, ESCHWEILER (2012):

Amtlicher Lageplan, Stand April 2012

GESETZE

BAUGB (AKTUELLE FASSUNG):

Bau- und Raumordnungsgesetz/Baugesetzbuch, Runkel und Koch (Hrsg.), Bundesanzeiger

BNATSCHG (AKTUELLE FASSUNG):

Bundesnaturschutzgesetz, BGBl. III / FNA 791-1

BBODSCHG (AKTUELLE FASSUNG):

Bundesbodenschutzgesetz mit Verordnungen

LP NRW (AKTUELLE FASSUNG):

Landschaftsgesetz NRW

LWG NRW (AKTUELLE FASSUNG):

Landeswassergesetz

UVPG (AKTUELLE FASSUNG):

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

TABELLEN IM TEXT

Tabelle Nr. 1 (Seite 21)

Baumerhalt und Neupflanzung

Tabelle Nr. 2 (Seite 22)

Flächennachweis – private Spielflächen – Baugebiet 2 - 5

Tabelle Nr. 3 (Seite 25 – Seite 26)

Biotoptypen Bestand – Planung – Versiegelungsbilanz/Durchgrünungsgrad

- Biotop – Flächenversiegelung – Durchgrünungsgrad

auf Grundlage des vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr.06/002 GOP Nördlich Westfalenstraße, Düsseldorf, Vorentwurf,
Stand 24.01.2014

ABKÜRZUNGEN IM TEXT

Abs.() - Absatz

BAUGB - Baugesetzbuch

BauO NRW - Bauordnungen Nordrhein-Westfalen

BG - Baugebiet

BImSchV - Bundesimmissionsschutzverordnung

B-Plan - Bebauungsplan

BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz, BGBl. III / FNA 791-1

BSchS - Baumschutzsatzung

CKW - Chlorkohlenwasserstoff

d.h. - das heißt

FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn

FFH - Richtlinie – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

FNP - Flächennutzungsplan

GALK - Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz

GFL - Geh-, Fahr-, Leitungsrecht

GOP - Grünordnungsplan

GFZ - Geschossflächenzahl

GRZ - Grundflächenzahl

Kfz - Kraftfahrzeug

KITA - Kindertagesstätte

LBODSCHG - Landesbodenschutzgesetz mit Verordnungen

LFB - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

LG NRW - Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

LP NRW - Landschaftsgesetz NRW / Landschaftsplan NRW

Luft VG - Luftverkehrsgesetz

M(K)UNLV - Ministeriums für (Klima) Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

MTB - Messtischblatt

NN - Normal Null

OG - Obergeschoss

PAK - polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

RAS-LP - Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege

ULB - Untere Landschaftsbehörde

VS RL - Vogelschutzrichtlinie

z.B. - zum Beispiel

8 Anhang

Tabellen und Planunterlagen*

- | | | |
|---|-------------|----------------|
| - Grünordnungsplan
Baum- und Biotopbestand - Flächenversiegelung | Plan-Nr. 01 | M 1:500 (i.O.) |
| - Tabelle - Grünflächen, Baumbestand
und Schutzstatus gem. Baumschutzsatzung | | |
| - Fotodokumentation Bestandsbäume | | |
| - Tabelle - Biotoptypen Bestand - Planung
Versiegelungsbilanz/Durchgrünungsgrad | | |
| - Fotodokumentation Biotope/Grünflächen und Versiegelung | | |
| - Grünordnungsplan
Planung - Flächenversiegelung | Plan-Nr. 02 | M 1:500 (i.O.) |
| - Grünordnungsplan
Freiflächengestaltungsplan | Plan-Nr. 03 | M 1:500 (i.O.) |
| - Grünordnungsplan
Baumkonzept | Plan-Nr. 04 | M 1:500 (i.O.) |
| - Grünordnungsplan
Nachweis der privaten Spielflächen
(Lageplan Freianlagen Stand 13.04.2014) | Anlage 05 | DIN A 3 |

*Anmerkung:

Pläne und Tabellen wurden
auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06/002 - Nördlich Westfalenstraße, Landeshauptstadt
Düsseldorf - Stadtplanungsamt, Stand 24.01.2014
erstellt.

Gutachten

- Faunistische Kartierung für die Artenschutzrechtliche Prüfung – Planungsrelevante Arten im Bereich des Bauvorhabens Düsseldorf, Westfalenstraße, Stand August 2010
Büro für Ökologie, Kartierung und Flächenbewertung, Manfred Henf, Mettmann (2010)

Merkblatt

- Merkblatt zum Baumschutz auf Baustellen
herausgegeben vom Arbeitskreis Stadtbäume, Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)
November 2001/April 2012



LEGENDE

BAUMBESTAND

-  BAUM GESCHÜTZT GEM. SATZUNG STADT DÜSSELDORF
-  BAUM NICHT GESCHÜTZT
-  KARTIERUNG/NACHTRAG FWLSA, 05.09.13
-  78 BAUMNUMMERN
ARTEN UND BAUMPARAMETER SIEHE BAUMLISTE/BAUMBILANZ
UND FOTODOKUMENTATION

BIOTOPE/GRÜNFLÄCHEN UND VERSIEGELUNG

-  GEBÄUDE
-  VERSIEGELTE FLÄCHEN / ASPHALT
-  BETONPLATTEN - BRACHEN/RUDERALFLÄCHEN
MIT PIONIERGEHÖLZEN
-  TEILVERSIEGELTE FLÄCHEN
-  TEILVERSIEGELTEN FLÄCHEN
MIT AUFKOMMENDER RUDERALVEGETATION
-  UNVERSIEGELTE FLÄCHEN / GEHÖLZFLÄCHEN UND -STREIFEN
-  A01 BIOTOPNUMMERN
SIEHE FOTODOKUMENTATION UND FLÄCHENBILANZ

PROJEKT-NR.: 10/179		PROJEKT: Quartier Westfalenstraße Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/002	
FREIHEIT: 01		BAUHERR: TEN BRINKE Projektentwicklung Dinxperloer Straße 18-20, 46966 Bocholt	
PLANNUMMER: 01		PLANBEZEICHNUNG: Grünordnungsplan Baum- und Biotopbestand - Flächenversiegelung	
INDEX: 1: 500	CAD-DATUM: 11.12.2013	ÄNDERUNGEN:	F
MASSSTAB: 1: 500	BEARB.: HE/GR	A	G
BLATTGRÖSSE: 841 x 594	CEZ.: GR	B	H
NORDPFEIL:	DATUM: 11.12.2013	C	I
		D	J
		E	K
FSWLA		Landschaftsarchitektur GmbH	
Büro Düsseldorf Bergische Landstraße 605 40629 Düsseldorf		www.fswla.de Telefon 0049(0)211.29106-0 Telefax 0049(0)211.29106-20	

Baum Nr.	Baumart (deutsch)	Botanischer Name	Stammumfang (m)	Kronendurchmesser (m)	Höhe (m)	Schutzstatus Baumschutzsatzung Stadt Düsseldorf	Fällung	Bemerkung / Standort
1	Bruchweide	Salix fragilis	1,3; 1,0; 1,2	10	14	X	X	Kartierung Nachtrag FSWLA
2	Birke	Betula pendula	0,7; 0,5; 0,5	10	12	X	X	Kartierung Nachtrag FSWLA
3	Salweide	Salix caprea	1,60	5	10	X	X	Kartierung Nachtrag FSWLA
4	Salweide	Salix caprea	0,9; 1,1; 1,0	8	10	X	X	Kartierung Nachtrag FSWLA
5	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,30	10	12	X	X	
6	Birke	Betula pendula	1,30	10	16	X	X	
7	Birke	Betula pendula	0,90	6	10	X	X	
8	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	2,20	6	24	X	X	
9	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,90	7	16	X	X	
10	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,60	6	14		X	
11	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	16	X	X	
12	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	7	16	X	X	
13	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1,30	14	22	X	X	
14	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,90	10	22	X	X	
15	Platane	Platanus x acerifolia	1,30	20	24	X	Erhalt	
16	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,60	5	14		X	
17	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,60	5	14		X	
18	Roskastanie	Aesculus hippocastanum	3,80	18	22	X	Erhalt	
19	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,30	8	20	X	X	
20	Robinie	Robinia pseudoacacia	2,2; 1,3; 1,1	14	20	X	X	Kartierung Nachtrag FSWLA
21	Winterlinde	Tilia cordata	1,30	6	20	X	X	
22	Robinie	Robinia pseudoacacia	0,80	8	14	X	X	
23	Linde	Tilia spec.	0,90	4	10	X	X	abgängig/abgestorben
24	Sommerlinde	Tilia platyphyllos	2,20	12	22	X	X	Kartierung Nachtrag FSWLA
25	Eibe	Taxus baccata	0,80	6	12	X	X	
26	Winterlinde	Tilia cordata	1,30	10	20	X	X	
27	Platane	Platanus x acerifolia	2,50	8	22	X	Erhalt	
28	Roskastanie	Aesculus hippocastanum	2,20	12	22	X	X	
29	Spitzahorn	Acer platanoides	3,10	12	22	X	X	
30	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,30	6	8	X	X	abgängig/abgestorben
31	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1,10	6	18	X	X	
32	Platane	Platanus x acerifolia	3,80	20	24	X	Erhalt	defizitäre Vitalität
33	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1,10	8	18	X	X	
34	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	0,90	8	22	X	X	

Baum Nr.	Baumart (deutsch)	Botanischer Name	Stammumfang (m)	Kronendurchmesser (m)	Höhe (m)	Schutzstatus Baumschutzsatzung Stadt Düsseldorf	Fällung	Bemerkung / Standort
35	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	5	18	X	X	
36	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	18	X	X	
37	Sichel-Tanne	Cryptomeria japonica	1,30	5	18	X	X	
38	Sichel-Tanne	Cryptomeria japonica	1,30	5	18	X	X	
39	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1,10	6	18	X	X	
40	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,90	6	18	X	X	
41	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	18	X	X	
42	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,90	6	18	X	X	
43	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1,10	7	18	X	X	
44	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	18	X	X	
45	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1,30	8	16	X	X	
46	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	7	18	X	X	
47	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	18	X	X	
48	Platane	Platanus x acerifolia	3,80	16	22	X	Erhalt	
49	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,90	9	18	X	X	
50	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	18	X	X	
51	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	18	X	X	
52	Platane	Platanus x acerifolia	5,60	22	25	X	Erhalt	Kartierung Nachtrag FSWLA
53	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,60	10	8		X	
54	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	1,60	8	24	X	X	
55	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,50	9	20	X	X	
56	Edelkastanie	Castanea sativa	3,10	10	22	X	X	Stammschäden
57	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	2,80	6	28	X	X	
58	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	3,10	6	28	X	X	
59	Rosskastanie	Aesculus hippocastanum	2,50	12	20	X	X	
60	Rosskastanie	Aesculus hippocastanum	1,90	10	20	X	X	
61	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	1,90	6	24	X	X	
62	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	1,10	8	20	X	X	
63	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,60	6	16		X	
64	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,10	8	16	X	X	
65	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	2,20	7	26	X	X	
66	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	0,90	6	14	X	X	
67	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1,30	6	18	X	X	
68	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	18	X	X	
69	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	16	X	X	
70	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,60	5	16		X	
71	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	14	X	X	abgängig/abgestorben

Baum Nr.	Baumart (deutsch)	Botanischer Name	Stammumfang (m)	Kronendurchmesser (m)	Höhe (m)	Schutzstatus Baumschutzsatzung Stadt Düsseldorf	Fällung	Bemerkung / Standort
72	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,30	8	16	X	X	abgängig/abgestorben
73	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	7	16	X	X	
74	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,30	5	14	X	X	abgängig/abgestorben
75	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,30	7	14	X	X	
76	Eibe	Taxus baccata	1,60	10	10	X	X	
77	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,90	8	12	X	X	
78	Kiefer	Pinus sylvestris	1,30	6	12	X	X	außerhalb Plangrenze/Randbereich
79	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	12	X	X	
80	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	2,50	6	22	X	X	
81	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	2,50	6	22	X	X	
82	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	1,90	4	22	X	X	
83	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	1,90	4	22	X	X	
84	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	2,20	5	22	X	X	
85	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	1,90	4	22	X	X	
86	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	1,90	4	22	X	X	
87	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	1,90	4	22	X	X	
88	Säulenpappel	Populus nigra 'Italica'	1,90	5	22	X	X	
89	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	10	X	X	
90	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	8	X	X	
91	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	0,80	6	8	X	X	
92	Roskastanie	Aesculus hippocastanum	-	-	-	X	X	Plangrenze/Randbereich - nicht vermessen/einsehbar
93	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	1,10	12	20	X	X	Kartierung Nachtrag FSWLA
94	Robinie	Robinia pseudoacacia	0,80	6	12	X	X	Kartierung Nachtrag FSWLA
Bemerkungen:								
*Baumkartierung nicht geschützter Bäume (Stammumfang < 0,8 m) nur sporadisch durch amtlichen Vermesser (Einzelfallprüfung durch FSWLA, 05.09.2013)							Fällungen karterter Bäume	82
BILANZ BAUMPLANUNG					Eigentümer zu fällender geschützter Bäume		Veränderung geschützter Bäume	
Bestand Geschützt	Erhalt geschützte Bäume	Beantragung Fällungen geschützt			Privat	Stadt	Privat	Stadt
88	6	82			82	0	0	0

Vorhabensbezogener Bebauungsplan
Nördlich Westfalenstraße - 06/002

Gründordnungsplan

Anhang
Fotodokumentation
Baumbestand

Bauherr:

TEN BRINKE Projektentwicklung

Dinxperloer Straße 18-20, 46966 Bocholt

Kartierung September 2013



B-Nr. 01



B-Nr. 01_1



B-Nr. 02



B-Nr. 03



B-Nr. 04



B-Nr. 05



B-Nr. 06



B-Nr. 07



B-Nr. 08_1



B-Nr. 09_B-Nr. 10



B-Nr. 11



B-Nr. 12



B-Nr. 13



B-Nr. 14



B-Nr. 15



B-Nr. 16



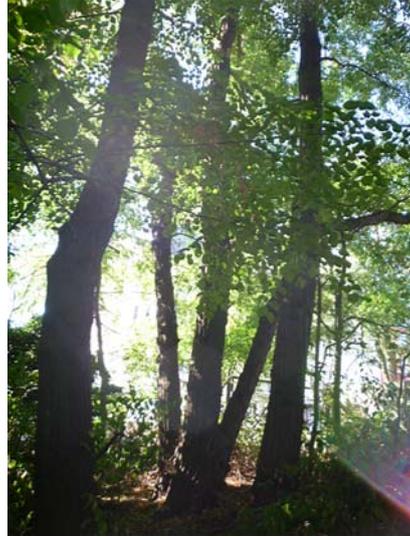
B-Nr. 17



B-Nr. 18



B-Nr. 19



B-Nr. 20



B-Nr. 21



B-Nr. 22



B-Nr. 23



B-Nr. 24



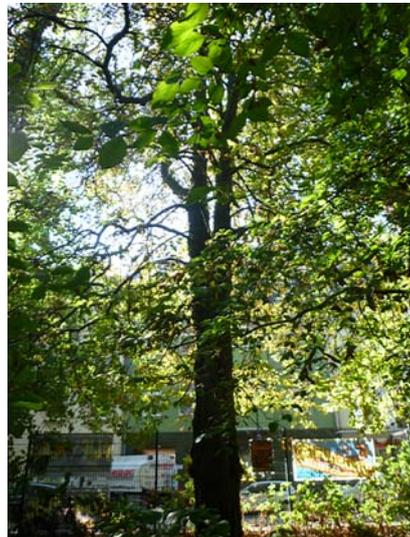
B-Nr. 25



B-Nr. 26



B-Nr. 27



B-Nr. 28



B-Nr. 29



B-Nr. 30



B-Nr. 31



B-Nr. 32



B-Nr. 33



B-Nr. 34



B-Nr. 35



B-Nr. 36



B-Nr. 37



B-Nr. 38



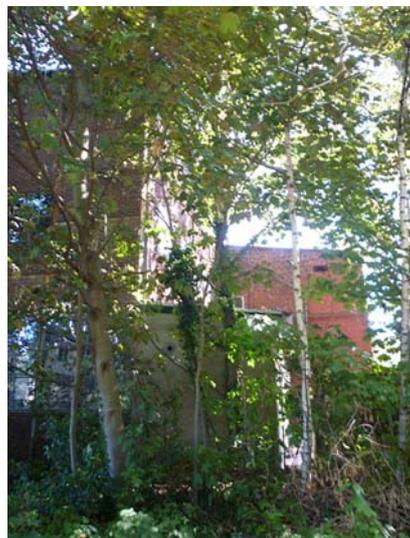
B-Nr. 48



B-Nr. 49



B-Nr. 50



B-Nr. 51



B-Nr. 52_1



B-Nr. 52_2



B-Nr. 53



B-Nr. 54



B-Nr. 55



B-Nr. 56



B-Nr. 57



B-Nr. 59



B-Nr. 60



B-Nr. 61



B-Nr. 62



B-Nr. 63



B-Nr. 64



B-Nr. 65



B-Nr. 66



B-Nr. 67



B-Nr. 68



B-Nr. 69



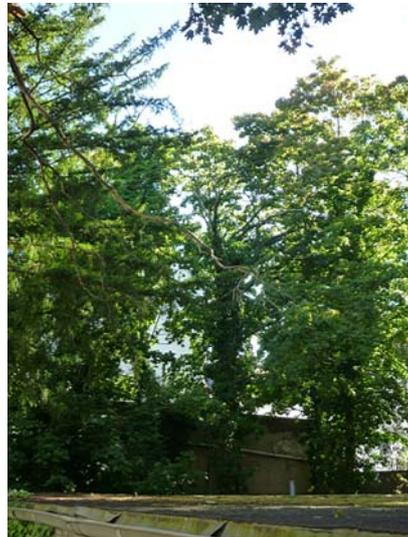
B-Nr. 70



B-Nr. 71



B-Nr. 72



B-Nr. 73-75



B-Nr. 76



B-Nr. 77



B-Nr. 78



B-Nr. 79



B-Nr. 80



B-Nr. 81



B-Nr. 82



B-Nr. 83-84



B-Nr. 83-88_1



B-Nr. 83-88_2



B-Nr. 85-88_1



B-Nr. 85-88_2



B-Nr. 86-88



B-Nr. 89



B-Nr. 90



B-Nr. 91



B-Nr. 92



B-Nr. 93



B-Nr. 94

Biotop - Flächenversiegelung

BESTAND				
Biotoptypen	Fläche [m²]	Anteil an Gesamtfläche in %	versiegelt, teilversiegelt, befestigt	n. versiegelt
Gebäude, Mauern	8.998	31,2	8.998	0
Befestigte Flächen - Asphalt, Pflaster	7.829	27,1	7.829	0
Betonplatten - Brachen/Ruderalflächen mit aufkommenden Pioniergehölzbestand (Salix, Buddleja, Salix, Betula etc.)	5.142	17,8	5.142	0
Teilversiegelte Flächen - Lager- und Parkplatzflächen (Rasengitterstein, Kies- und Schotterflächen)	900	3,1	900	0
Teilversiegelte Flächen (s.o.) mit aufkommenden Ruderalvegetation (Stauden, Kräuter, Gräser)	1.564	5,4	1.564	0
Feldgehölze, Gehölzstreifen, Einzelbaum, Baumreihen, Baumgruppen. Gebüsche - unversiegelte, meist standortgerechte Gehölzbestände (Acer, Tilia, Platanus, Robinia, Castanea, Fraxinus etc.)	4.437	15,4	0	4.437
SUMME	28.870	100,0	24.433	4.437
Versiegelungsgrad (%)	84,6			
Grünflächen / Boden (%)	15,4			
PLANUNG				
Biotoptypen	Fläche [m²]	Anteil an Gesamtfläche in %	versiegelt, teilversiegelt, befestigt	nicht versiegelt
Gebäude, Mauern (inkl. extensive Dachbegrünung 5758 m²)	7.262	25,2	7.262	0
Befestigte Flächen	9.994	34,6	9.994	0
Befestigte Flächen, unterbaut	2.328	8,1	2.328	0
Teilversiegelte Flächen	575	2,0	575	0
Teilversiegelte Flächen, unterbaut (einschl. Sand- und Mulchflächen)	285	1,0	285	0
Grünflächen	4.580	15,9	0	4.580
Grünflächen unterbaut	3.846	13,3	3.846	0
SUMME	28.870	100,0	24.290	4.580
Versiegelungsgrad (%)	84,1			
Grünflächen / Boden (%)	15,9			
ÜBERSICHT		Bestand (m²)	Planung (m²)	
Extensive Dachbegrünung		0	5.758	
Grünflächen (inkl. unterbauter Grünflächen)		4.437	8.426	
Versiegelte Flächen (inkl. teilversiegelte Flächen und Gebäude)		24.433	20.444	
SUMME		28.870	28.870	

Biotope - Durchgrünung

BESTAND				
Biotoptypen	Fläche [m²]	Anteil an Gesamtfläche in %	versiegelt, teilversiegelt, befestigt	Grün
Gebäude, Mauern	8.998	31,2	8.998	0
Befestigte Flächen - Asphalt, Pflaster	7.829	27,1	7.829	0
Betonplatten - Brachen/Ruderalflächen mit aufkommenden Pioniergehölzbestand (Salix, Buddleja, Salix, Betula etc.)	5.142	17,8	5.142	0
Teilversiegelte Flächen - Lager- und Parkplatzflächen (Rasengitterstein, Kies- und Schotterflächen)	900	3,1	900	0
Teilversiegelte Flächen (s.o.) mit aufkommenden Ruderalvegetation (Stauden, Kräuter, Gräser)	1.564	5,4	1.564	0
Feldgehölze, Gehölzstreifen, Einzelbaum, Baumreihen, Baumgruppen, Gebüsche - unversiegelte, meist standortgerechte Gehölzbestände (Acer, Tilia, Platanus, Robinia, Castanea, Fraxinus etc.)	4.437	15,4	0	4.437
SUMME	28.870	100,0	24.433	4.437
Durchgrünungsgrad	15,4			

PLANUNG				
Biotoptypen	Fläche [m²]	Anteil an Gesamtfläche in %	versiegelt, teilversiegelt, befestigt	Grün
Gebäude, Mauern	7.262	25,2	7.262	0
<i>extensive Dachbegrünung</i>	<i>5.758</i>	<i>19,9</i>	<i>0</i>	<i>5.758</i>
Befestigte Flächen	9.994	34,6	9.994	0
Befestigte Flächen, unterbaut	2.328	8,1	2.328	0
Teilversiegelte Flächen	575	2,0	575	0
Teilversiegelte Flächen, unterbaut (einschl. Sand- und Mulchflächen)	285	1,0	285	0
Grünflächen	4.580	15,9	0	4.580
Grünflächen unterbaut	3.846	13,3	3.846	3.277
SUMME	28.870	100,0	24.290	13.615
ÜBERSICHT DURCHGRÜNUNGSGRAD (%)				
<i>Dachbegrünung</i>	<i>19,9</i>			
<i>Grünflächen mit Bodenanschluss</i>	<i>15,9</i>			
<i>Grünflächen unterbaut</i>	<i>11,4</i>			
Durchgrünungsgrad Gesamt	47,2			

Vorhabensbezogener Bebauungsplan
Nördlich Westfalenstraße - 06/002

Gründordnungsplan

Anhang

Fotodokumentation

Biotope / Grünflächen und Versiegelung

Bauherr:

TEN BRINKE Projektentwicklung

Dinxperloer Straße 18-20, 46966 Bocholt

Kartierung September 2013



Biotoyp_Fläche_A_01



Biotoyp_Fläche_A_02



Biotoyp_Fläche_B_01



Biotoyp_Fläche_B_02



Biotoyp_Fläche_C_01



Biotoyp_Fläche_C_02



Biotyp_Fläche_D



Biotyp_Fläche_E_01



Biotoyp_Fläche_E_02



Biotoyp_Fläche_F_01



Biotyp_Fläche_F_02



Biotyp_Fläche_F_03



Biotoyp_Fläche_G_01



Biotoyp_Fläche_G_02



Biotoyp_Fläche_H_01



Biotoyp_Fläche_H_02



Biotoyp_Fläche_H_03



Biotoyp_Fläche_H_04_standort ehem Villa



Biotoyp_Fläche_I_01



Biotoyp_Fläche_I_02



Biotoptyp_Fläche_I_03



Biotoptyp_Fläche_J_01



Biototyp_Fläche_K_01



Biototyp_Fläche_K_02



Biotoyp_Fläche_K_03



LEGENDE

-  BAUM BESTAND
-  BAUM GEPLANT
-  HECKE
-  RASEN
-  ASPHALT, versiegelt
-  GEHWEG, versiegelt
-  EXTENSIVE DACHBEGRÜNNUNG
-  PFLASTERBELAG, versiegelt
-  PLATTENBELAG, versiegelt
-  SPIELFLÄCHE, teilversiegelt
-  UNGEBUNDENE DECKE, teilversiegelt
-  UNTERBAUTE FLÄCHEN
-  BEARBEITUNGSGRENZE GRÜNORDNUNGSPLAN (GOP)

PROJEKT-NR.: 10/179		PROJEKT: Quartier Westfalenstraße Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/ 002			
FREICARE:		BAUHERR: TEN BRINKE Projektentwicklung Dinxperloer Straße 18-20, 46966 Bocholt			
PLANNUMMER: 02		INDEX: A		CAD-DATUM: 15.04.2014	
MASSSTAB: 1: 500		BEARB.: AR		ANÄNDERUNGEN: A Kltz. Baugebiet 3 etc. angepasst	
BLATTGRÖSSE: 841 x 594		DIEZ.: AR		B C D E	
NORDDREHUNG: 		DATUM: 15.04.14		F G H I J K	
		FSWLA		Landschaftsarchitektur GmbH	
		Büro Düsseldorf Bergische Landstraße 606 40629 Düsseldorf		www.fswla.de Telefon 0049(0)211 29106-0 Telefax 0049(0)211 29106-20	



LEGENDE

-  BAUM BESTAND
-  BAUM GEPLANT
-  HECKE
-  RASEN
-  ASPHALT
-  GEHWEG
-  EXTENSIVE DACHBEGRÜNUNG
-  PFLASTERBELAG
-  PLATTENBELAG
-  SPIELFLÄCHE
-  FAHRRADSTÄNDER
-  SITZBANK
-  PAPIERKORB
-  ABSPERRPOLLER
-  BELEUCHTUNG
-  (38.75) HÖHE BESTAND
-  OK 39.00 HÖHE GEPLANT
-  2.0% GEFÄLLE
-  BEARBEITUNGSGRENZE GOP

PROJEKT-NR.: 10/179		PROJEKT: Quartier Westfalenstraße Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/002	
PREIS: _____		BAUHERR: TEN BRINKE Projektentwicklung	
PLANNUMMER: 03		PLANBEZEICHNUNG: GRÜNORDNUNGSPLAN - FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN -	
INDEX: A	CAD-DATUM: T:\G\0210\06\10\179\B\06\002\03	ÄNDERUNGEN: A Kita, Baugebiet 3 etc. angepasst	
MASSSTAB: 1:500	BEARB.: AR	GEZ.: AR	F
BLATTGRÖSSE: 841 x 594	DATUM: 15.04. 2014		G
NORDPFEIL: 	FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH		H
	Büro Düsseldorf Bergische Landstraße 606 40629 Düsseldorf		I
	www.fswla.de Telefon 0049(0)211 29106-0 Telefax 0049(0)211 29106-20		J
			K



LEGENDE

- 
Baumreihe Hauptstraße:
 Acer platanoides,
 Kronendurchmesser ca. 10m
- 
Baumreihe Quartierstraße:
 Gleditsia triacanthos 'Sunburst' – Goldgl-
 editschie, Solitäräume, Hochstamm, Kronen-
 durchmesser ca. 6m
- 
Quartiersplätze:
 Acer platanoides in versch. Sorten
 Solitäräume, Hochstamm, Kronendurchmess-
 er ca. 10m
- 
Bestandsbäume:
 z. B. Platanus acerifolia – Ahornblättrige Pla-
 tane in unterschiedliche Größen, Kronen-
 durchmesser ca. 15m
- 
Baumreihen:
 Fraxinus angustifolia 'Raywood' –
 Schmallblättrige Esche
 Solitäräume, Hochstamm,
 Kronendurchmesser ca. 10m
 Alternativ:
 Sophora japonica – Japanischer Schnurbaum
 Solitäräume, Hochstamm,
 Kronendurchmesser ca. 12m
- 
Quartiersbäume:
 wie Amelanchier lamarckii (Felsenbirne),
 Kronendurchmesser ca. 7m
 Acer campestre (Feldahorn)
 Kronendurchmesser ca. 5m

PROJEKT-NR.: 10/179		PROJEKT: Quartier Westfalenstraße Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/002			
BAUHER: TEN BRINKE Projektentwicklung Dinxperloer Straße 18-20, 46966 Bocholt		PLANBEZEICHNUNG: Grünordnungsplan - Baumkonzept -			
PLANNUMMER: 04	INDEX: A	CAD-DATUM: T:\CAD\2010\10179\ FSWLA_VORENTWURF_GOP_Baum-Biotop- system_Revise.dwg	ÄNDERUNGEN:		
MASSTAB: 1:500	BEARB.: FE/AR	GEZ.: AR	A	Baumdarstellung angepasst	F
BLATTGRÖSSE: 841 x 594	DATUM: 15.04.2014		B		H
			C		I
			D		J
			E		K
NORDPFEIL: 		FSWLA		Landschaftsarchitektur GmbH	
Büro Düsseldorf Bergische Landstraße 605 40629 Düsseldorf		www.fswla.de		Telefon 0049(0)211.29106-0 Telefax 0049(0)211.29106-20	

ANLAGE 05_A NACHWEIS SPIELFLÄCHEN



Lageplan Freianlagen Stand 15.04.2014

Quartier Westfalenstraße Düsseldorf Wohnungsschlüssel

Baugebiet 2-5

	Gesamt		Zurzeit		Bemerkung
	Anzahl	Spielflächen davon Sand	Spielflächen davon Sand	Spielflächen davon Sand	
Baugebiet 2	58	290m ² / 58m ²	388m ² / 61m ²		
Baugebiet 3	67	335m ² / 67m ²	>500m ² / 148m ²		
Baugebiet 4	24	120m ² / 24m ²	0m ² / 0m ²		Nachweis durch Flächenüberschuss in Baugebiet 3
Baugebiet 5	0	0m ² / 0m ²	0m ² / 0m ²		Keine Wohnbebauung
Gesamt	149	745m² / 149m²	>888m² / 209m²		

**Faunistische Kartierung
für die
Artenschutzrechtliche Prüfung**

**Planungsrelevante Arten im Bereich des
Bauvorhabens
Düsseldorf, Westfalenstraße**

Im Auftrag: Ten Brinke Projektentwicklung GmbH, Bocholt

Projektbetreuung: Herr K. Pesch

Bearbeiter:
Manfred Henf, Dr. Rainer Mönig



Foto 1: *Im Bereich der fast völlig versiegelten Fläche der Werksanlage befinden sich einige ältere Gehölze.*

MANFRED HENF
**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN
UND
FLÄCHENBEWERTUNGEN**
AUGUST 2010





Büroanschrift:

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b

40822 Mettmann

Tel.: 02104-1 36 82
Fax: 02104-80 14 62
mobil: 01520-1 86 95 99
eMail: M.Henf@freenet.de
Homepage: buerofueroekologie.de

Mettmann im August 2010

Manfred Henf



Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	5
2 Festlegung des Untersuchungsrahmens	6
2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Untersuchungsfläche	7
2.2 Untersuchungsmethoden.....	10
3 Kartierungsergebnisse.....	12
3.1 Fledermäuse (Chiroptera).....	13
3.2 Vögel (Aves)	19
4 Zusammenfassende Bewertung der Kartierungsergebnisse.....	24
5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung	26
6 Literatur	27
7 Anhang	28



Karten-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

Karten

- Karte 1: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf Rath (Ausschnitt aus der DTK10). 5
Karte 2: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf-Rath (Ausschnitt aus der DGK5). 7

Luftbilder

- Luftbild 1: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf-Rath. 8
Luftbild 2: Erfasstes Jagdrevier und Beziehungen zum Umfeld. 17

Tabellen

- Tab. 1: Begehungstermine 10
Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten 13
Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten 19

Fotos

- Foto 1: Im Bereich der fast völlig versiegelten Fläche der Werksanlage befinden sich einige ältere Gehölze. 1
Foto 2: Innerhalb des Werksgeländes befinden sich stellenweise größere Freiflächen und Saumbiotope mit dem Charakter von Waldsäumen. 9
Foto 3: Fassadenverkleidungen und Dächer der im Bereich der Untersuchungsfläche liegenden Gebäude bieten Tieren wie beispielsweise Fledermäusen kaum Zufluchtsmöglichkeiten. 9
Foto 4: Der überwiegende Teil der Dachkonstruktionen, wie dieses Dach aus Profilblechen, ist als nicht fledermausfreundlich zu kennzeichnen. 15
Foto 5: Hinter den schwer zugänglichen und isolierten Fassadenverkleidungen sind kaum Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gegeben. 15
Foto 6: Ältere, wie diese aus der Zeit des 2. Weltkriegs stammende Gebäude, waren nicht zugänglich. Die Eternitdeckung lässt jedoch keine Fledermausquartiere vermuten solange keine Zwischendecke bestehen. 15
Foto 7: Im Bereich der Backsteinfassaden vieler Gebäude befindet sich kein für Zwergfledermäuse zugängliches Spaltensystem. 15
Foto 8: In älteren Gebäuden (Praxisgebäude) bestünden Zufluchtsmöglichkeiten für Fledermäuse. 15
Foto 9: Gebäudeteile, wie dieser Durchgang werden von Fledermäusen befliegen. 15
Foto 10: Entlang der Gehölzsäume, hier Nordrand der Parkanlage sind jagende Fledermäuse zu beobachten. 15
Foto 11: Ältere Gehölze, wie diese Platane, weisen Baumhöhlen auf. 15

Fotos aufgenommen von Manfred Henf, Mettmann



1 Einleitung

Mit Auftrag vom 27.05.2010 wurde unser Büro mit der Durchführung einer Stichprobe zum möglichen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten (streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten) im Bereich einer aufgelassenen Industrieanlage in Düsseldorf-Rath, Westfalenstraße, ehemalige Firma PAGUAG beauftragt (s. Karte 1 u. 2).

Im beschriebenen Bereich ist der Bau eines Einzelhandelseinkaufszentrums und Wohnbebauung „Quartier Düsseldorf“ geplant (Exposé Ten Brinke Projektentwicklung). Die rechtliche Grundlage für die Bebauungsplanung wird derzeit durch den Bebauungsplan Nr 5781/038 – Nördlich Westfalenstraße – geschaffen.



Karte 1: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf Rath (Ausschnitt aus der DTK10).

Um den gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu entsprechen, fordert das Garten- Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf in seiner Funktion als Untere Landschaftsbehörde der Stadt Düsseldorf (ULB) nach eigenen Untersuchungen eine vertiefende Kartierung zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln.

Die Ergebnisse der durchgeführten Kartierung werden durch vorliegende Arbeit dokumentiert.



2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Wie eingangs beschrieben wurde das Büro des Verfassers mit der stichprobenhaften Kartierungen zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln beauftragt. Im zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen (ab dem 27.05.2010) war keine umfassende Kartierung, insbesondere zum Nachweis von Brutvögeln möglich. Es ist davon auszugehen, dass Kartierungsdefizite bestehen, die auch planungsrelevante Arten betreffen könnten.

Der Umfang der durchgeführten Kartierung wird durch das Schreiben des Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf definiert (s. Anlage). Dieses hielt neben eigenen Beobachtungen „weitere vertiefende Untersuchungen zum Bestand der Fledermäuse und der Vögel im Plangebiet ...“ für erforderlich.



2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Untersuchungsfläche

Die Untersuchungsfläche wird durch die Straßen „Am Gatherhof“ im Osten, die „Westfalenstraße“ im Süden sowie die Einfriedungen (i. d. R. Mauern) im Norden und Westen begrenzt (s. Karte 2). Im südwestlichen Teilbereich der Untersuchungsfläche besteht eine aufgelassene, kleine „Parkanlage“ mit älterem Baumbestand (s. Luftbild1 u. Karte 2). Kleine Flächen wurden darüber hinaus früher gärtnerisch gepflegt. In anderen Teilen des Geländes kommen Pioniergehölze auf, die die Industriebrache in Besitz nehmen. Der überwiegende Teil des ehemaligen Fabrikgeländes ist überbaut oder andersartig versiegelt. Die Gebäude spiegeln eine über viele Jahrzehnte andauernde industrielle Nutzung der Fläche wieder. Die meisten Gebäude stammen offensichtlich aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg und weisen eine mit Backsteinen ausgefachte Stahlrahmenkonstruktion auf. Viele Dächer der Fabrikationshallen bestehen aus Profilblechen. Einige Gebäude weisen Flachdächer auf, die eine Schweißbahnabdichtung besitzen. Ältere Gebäude bestehen entlang der Straße „Am Gatherhof“. Hier befindet sich auch ein marodes Gebäude mit vielen Einschluflmöglichkeiten (z. B. für Fledermäuse) im Dachbereich, das als Praxisgebäude des Betriebsarztes gedient hat.



Karte 2: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf-Rath (Ausschnitt aus der DGK5).



Luftbild 1: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf-Rath.



Foto 2: Innerhalb des Werksgeländes befinden sich stellenweise größere Freiflächen und Saumbiotope mit dem Charakter von Waldsäumen.



Foto 3: Fassadenverkleidungen und Dächer der im Bereich der Untersuchungsfläche liegenden Gebäude bieten Tieren wie beispielsweise Fledermäusen kaum Zufluchtsmöglichkeiten.



2.2 Untersuchungsmethoden

Die angewandten Kartierungsmethoden werden im Folgenden beschrieben. Im Verlauf der stichprobenhaften Bestandsaufnahme zum Vorkommen von Fledermäusen in den Gebäuden am 14.06.2010 fand gleichzeitig die Fotodokumentation statt.

Die beauftragte faunistische Untersuchung umfasste die Kartierung der Fledermäuse und der Vögel. Im Verlauf der avifaunistischen Kartierung wurde, soweit das die Belaubung zuließ, auch auf Baumhöhlen geachtet.

Zum Nachweis des erwarteten Artenspektrums wurde ein jeweils artenspezifisches Methodenspektrum angewandt. Für die Artengruppe der Säugetiere fanden lediglich Methoden zum Nachweis von Fledermäusen Anwendung.

Tab. 1: Begehungstermine

Datum	Tagbegehung	Nachtbegehung	Fledermäuse	Vögel
29.05.2010	X			X
02.06.2010	X		X	
02.06.2010		X	X	
14.06.2010	X		X	
15.06.2010	X			X
06.07.2010		X		X
13.07.2010		X	X	

Fledermäuse (Chiroptera, Mammalia)

Die Begehungen zur stichprobenhaften Fledermauskartierung (Detektoruntersuchung) fanden im vorgegebenen Zeitrahmen am 02.06., 06.07. u. 13.07.2010 statt. Im Verlauf der Begehungen wurde besonders die Untersuchung von Jagdrevieren der Fledermäuse in der „Parkanlage“ vorgenommen.

Zum Nachweis von Fledermäusen wurden folgende Methoden genutzt:

- Sichtbeobachtung,
- Suche nach, bzw. Bewertung von potenzielle geeigneten Quartieren in den Gebäuden,
- Suche nach jagenden Tieren unter Einsatz eines Bat-Detectors (Ultraschallwandlers¹),
- Digitale Aufzeichnung der Fledermausrufe, Anfertigung von Sonargrammen und Auswertung am Computer.

Vögel (Aves)

Zum Nachweis von Vogelarten wurden folgende Methoden genutzt:

¹ Eingesetzte Geräte: Detektor: Laar TR 30 – Time Expansion Ultrasonic Receiver, Digitale Aufzeichnung: EDIROL WAVE/MP3 Recorder R-09HR mit einer Aufzeichnungsfrequenz von 24 bis 96 kHz



- Suche nach Horsten und Neststandorten,
- Visuelle Beobachtung von Vögeln mit Unterstützung durch ein Fernglas,
- Verhören revieranzeigender Männchen im Gelände, Beobachtung Nistmaterial oder Futter eintragender Altvögel.

Die ornithologische Kartierung fand in Anlehnung nach dem Methodenstandard nach SÜDBECK et al., 2005 statt.

Baumhöhlenkartierung

Zusätzlich wurde – soweit das bei voller Belaubung möglich war – eine stichprobenhafte Baumhöhlenkartierung im Bereich der vorhandenen Gehölze vorgenommen.



3 Kartierungsergebnisse

Als Kartierungsergebnisse werden alle im Rahmen der Stichprobe nachgewiesenen Arten aufgelistet. Beim Nachweis von planungsrelevanten Arten (MUNLV 2008) wird deren Vorkommen eingehender diskutiert. Zudem findet sich im Anhang, im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Bearbeitung, das entsprechende Prüfprotokoll².

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -



3.1 Fledermäuse (Chiroptera)

Im Verlauf der Kartierung konnten die in Tabelle 1 aufgelisteten Fledermausarten nachgewiesen werden.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten

Art	MTB	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (1999) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^e	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^f
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4706	*	*N	IV	§	§§	G

Legende zur Tabelle Fledermäuse

MTB = Messtischblatt, topografische Karte in Maßstab 1:5000

Rote Liste Status

0 - Art ausgestorben	M - migrierende Art
1 - vom Aussterben bedroht	I - gefährdete wandernde Art
2 - stark gefährdet	V - Vorwarnliste
3 - gefährdet	G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R - natürlich selten	* - ungefährdet
N - von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig	- - kein Nachweis oder nicht etabliert
	♦ - nicht bewertet
	D - Daten unzureichend

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen im atlantischen oder kontinentalen Raum

	Günstig (G)
	ungünstig/unzureichend (U)
	ungünstig/schlecht (S)

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

^a MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

^b FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Die Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 307-324.

^c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).

^e MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

In allen Teilbereichen der ehemaligen Industrieanlage konnten jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen werden. Ein Schwerpunkt der Flugbeobachtungen fand wegen des zu vermutenden Insektenreichtums im Umfeld der kleine „Parkanlage“ an der Westfalenstraße statt (s. Luftbild 2 u. Foto 10). Zusätzliche Beobachtungsschwerpunkte liegen im Bereich der an einigen weiteren Stellen vorhandenen Gehölzsäume. Einzelne Beobachtungen jagender Tiere fanden aber auch zwischen den Betriebsgebäuden statt (s. Foto 9). Konnten im Verlauf der ersten Begehung einzelne jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen werden (s. Sonargramm 1 im Anhang), so gelang in den nächsten Begehungen zeitweise auch der Nachweis von mehreren Tieren



gleichzeitig. Gleichfalls deuteten die von den Zwergfledermäusen geäußerten Soziallaute auf eine innerartliche Kommunikation unter mehreren Individuen (s. Sonarogramm 2 im Anhang). Die gemachten Beobachtungen deuten auf eine tradierte Nutzung des ehemaligen Werksgeländes, insbesondere der Parkanlage durch die regionale Zwergfledermaus-Population hin.

Im Rahmen der stichprobenhaften Beauftragung wurden einige der zugänglichen Gebäude auf mögliche Fledermausquartiere untersucht. Die meisten Dachkonstruktionen (Stahlkonstruktionen mit aufgesetzten Profilblechen, vgl. Foto 4) sind jedoch nicht für Fledermäuse geeignet. Die mit Blechen großflächig verkleideten Fassaden bieten kaum Einschluflmöglichkeiten für „Gebäudefledermäuse“ wie die Zwergfledermaus (vgl. Foto 5). Es kann insbesondere auch wegen des eingeschränkten Untersuchungsrahmens nicht völlig ausgeschlossen werden, dass vor allem die älteren im Bereich der Untersuchungsfläche befindlichen Gebäude (z. B. ehemaliges Praxishaus des Werksarztes) nicht doch von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.



Fotodokumentation Fledermäuse



Foto 4: Der überwiegende Teil der Dachkonstruktionen, wie dieses Dach aus Profiblechen, ist als nicht fledermausfreundlich zu kennzeichnen.



Foto 5: Hinter den schwer zugänglichen und isolierten Fassadenverkleidungen sind kaum Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gegeben.



Foto 6: Ältere, wie diese aus der Zeit des 2. Weltkriegs stammende Gebäude, waren nicht zugänglich. Die Eternitdeckung lässt jedoch keine Fledermausquartiere vermuten solange keine Zwischendecke bestehen.



Foto 7: Im Bereich der Backsteinfassaden vieler Gebäude befindet sich kein für Zwergfledermäuse zugängliches Spaltensystem.



Foto 8: In älteren Gebäuden (Praxisgebäude) bestünden Zufluchtmöglichkeiten für Fledermäuse.



Foto 9: Gebäudeteile, wie dieser Durchgang werden von Fledermäusen befliegen.



Foto 10: Entlang der Gehölzsäume, hier Nordrand der Parkanlage sind jagende Fledermäuse zu beobachten.



Foto 11: Ältere Gehölze, wie diese Platane, weisen Baumhöhlen auf.



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) Meter Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 Kilometern um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken von unter 50 Kilometern zurück. Die Zwergfledermaus gilt in NRW aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von Gebäude(winter)quartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Tierverluste bei Invasionen in Gebäude (z. B. Verenden in Doppelfenstern, Entlüftungsröhren, Vasen, Fliegenklebefallen).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Bei den beobachteten Tieren scheint es sich um Tiere einer kleineren Teilpopulation der Zwergfledermaus in Düsseldorf-Rath zu handeln, die die kleine „Parkanlage“ und die Gehölzsäume im ehemaligen Werksgelände als Teiljagdrevier nutzen (s. Luftbild 2). Angaben zur Quantität der Zwergfledermaus-Population im Umfeld der Untersuchungsfläche sind aufgrund des Stichpro-



benhaften Charakters der Kartierung nicht möglich. Es handelt sich jedoch nicht um Einzeltiere, die von der städtebaulichen Maßnahme betroffen wären.

Bei Beseitigung aller Strukturen im Bereich der Untersuchungsfläche verlöre die regionale Zwergfledermaus-Population in Düsseldorf-Rath ein Teiljagdrevier. Unter Beachtung einiger Rahmenbedingungen böten sich aber auch Möglichkeiten durch den Erhalt fledermausfreundlicher Strukturen (Parkanlage) sowie deren Neuanlage (fledermausfreundliche Eingrünung der Außenanlagen) den mittelfristigen Verlust an Nahrungshabitaten auszugleichen.



Luftbild 2: Erfasstes Jagdrevier und Beziehungen zum Umfeld.

-  Schwerpunktjagdrevier von Zwergfledermäusen
-  Wechselbeziehungen erkennbar

Im Verlauf der Begehungen konnten aber auch funktionale Beziehungen zu den Nachbarflächen beobachtet werden. Diese sind als ältere Wohnbaugebiete mit reichen Gehölzbestand mit vielen Straßenbäumen zu kennzeichnen (s. Westrand Luftbild 2).

Im Verlauf der Kartierungen fiel auf, dass Zwergfledermäuse schon kurz nach Dämmungsbeginn über der Beobachtungsfläche erscheinen. Dies lässt eine räumliche Nähe zum Tagesquartier vermuten. Als „Hausfledermaus“ bevorzugt die Zwergfledermaus Tagesverstecke an Gebäuden, diese sind im umliegenden Gebäudebestand vielfältig vorhanden. Baumhöhlen werden von der Art weniger genutzt. Nach Einschätzung des Verfassers weisen die betroffenen Gebäude des Industrieanlagenkomplexes kaum geeignete Spaltenquartiere für Fledermäuse auf. Die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Da sich im Umfeld der Industrieanlage genügend weitere geeignete Biotopstrukturen mit einem ähnlichen Charakter befinden, die von Zwergfledermäusen zum Nahrungserwerb aufgesucht werden können, erscheint der geplante



Eingriff noch erträglich und dürfte keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen, wenn nicht gleichzeitig weitere Flächen im Umfeld umgestaltet werden. Die Zwergfledermaus-Population im Umfeld der Untersuchungsfläche wird sich nach Einschätzung des Verfassers auch weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Art. 16 FFH-RL), bzw. wird sich dieser nicht erheblich verschlechtern (§ 44 BNatSchG). Um dies sicher zu stellen werden im Kap. 5 Hinweise auf die Einbindung des Artenschutzes in die Planung gegeben.

Da mit Kartierungsdefiziten (s. Kap. 2) zu rechnen ist, könnten von der Baumaßnahme auch andere im Rahmen der Stichprobe nicht nachgewiesene Fledermausarten betroffen sein.



3.2 Vögel (Aves)

Im Verlauf der drei Geländebegehungen fand eine Aufnahme der unter dem jahreszeitlichen Aspekt zu beobachtenden und verhörenden Vogelarten statt. Dabei handelt es sich um Beobachtungen in der Brutkerzeit von urban siedelnden Vogelarten. Durch diese zeitliche Einschränkung bedingt, fehlen Beobachtungsergebnisse für die sehr früh im Jahr beginnende Reviergründung der beiden planungsrelevanten Arten Turmfalke und Waldkauz. Eine nennenswerte Bedeutung für den zu dieser Zeit stattfindenden Frühjahrs-Vogelzug hat das Gelände nicht.

Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten

Art	MTB	Status	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (2009) ^b	Anhang VS-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BAfSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BAfSchV bzw. BNatSchG ^e	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^f
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		B	*	*	Anh. II/2	§	-	-
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		B	*	V		§	-	-
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		B	*	*		§	-	-
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		B	*	*		§	-	-
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		B	*	*		§	-	-
Elster (<i>Pica pica</i>)		B	*	*	Anh. II/2	§	-	-
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		B	*	*		§	-	-
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		B	*	*		§	-	-
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		B	*	*		§	-	-
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		B	*	*		§	-	-
Kleiber (<i>Sitta europea</i>)		B	*	*		§	-	-
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		B	*	*		§	-	-
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		N	*	*		§	-	-
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		B	*	*		§	-	-
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)		N	*	*	Anh. II/2	§	-	-
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		B	*	*	Anh. II/1	§	-	-
Rotkehlchen (<i>Erithacus fragilis</i>)(<i>rubecula</i>)		B	*	*		§	-	-
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)		N	*	-		§	-	-
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		B	*	*		§	-	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		N	*	V S		§	§§	G
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		N	*	*		§	§§	G
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		B	*	*		§	-	-



Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		B	*	*		§	-	-
---	--	---	---	---	--	---	---	---

Legende zur Tabelle Avifauna

MTB = Messtischblatt, topografische Karte in Maßstab 1:5000

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N(G) = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

0 - Art ausgestorben	M - migrierende Art
1 - vom Aussterben bedroht	I - gefährdete wandernde Art
2 - stark gefährdet	V - Vorwarnliste
3 - gefährdet	G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R - natürlich selten	* - ungefährdet
N - von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig	♦ - nicht bewertet
S - ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung zu erwarten	- - kein Nachweis oder nicht etabliert
	D - Daten unzureichend

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen oder kontinentalen Raum



(G) günstig
(U) ungünstig/unzureichend
(S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

^a SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt (70)1:159-230.

^b SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES, J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. Gekürzte Onlineversion. NWO & LANUV (Hrsg.).

^c EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).

^e MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Das Untersuchungsgebiet liegt inmitten eines intensiv genutzten Siedlungsraumes. Aus der Vogelperspektive finden sich gleichwohl Teilflächen, die sich für eine Reviergründung eignen – häufig im Verbund mit benachbarten Ausstattungselementen eine Bedeutung für die Avifauna besitzen. Das gilt auf besondere Weise für die 2010 nachgewiesene erfolgreiche Brut des Buntspechtes in einer Platane nahe der Westfalenstraße. Ohne die Inanspruchnahme umliegender Nahrungsquellen hätte die Aufzucht kaum erfolgreich verlaufen können.

Andere Arten können auf recht engem Raum siedeln, etwa Garten- und Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig. Der Teilbereich der Industriebrache war besonders attraktiv für den Hausrotschwanz. Auf relativ kleiner Fläche fanden vier Revierpaare ihr Auskommen, eine außergewöhnlich hohe Siedlungsdichte für Innenstadtfächen.



Als einzige nach MUNLV, 2008 als planungsrelevant eingestufte Vogelarten konnte der Turmfalke und der Waldkauz nachgewiesen werden.



Turmfalke (*Falco tinnunculus*) - Streng geschützt

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 Quadratkilometern Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumester).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Der Turmfalke ist auf der Untersuchungsfläche bei jeder Begehung zu beobachten gewesen. Er suchte hier in der Luft rüttelnd nach Kleinsäufern am Boden – und war auch, wie beobachtet werden konnte, erfolgreich. Ein Brutplatz konnte 2010 jedoch nicht gefunden werden.

Ein Verlust dieses Nahrungsgebietes würde den Bestand des Turmfalken in der Region nicht beeinträchtigen.



Waldkauz (*Strix aluco*) – Streng geschützt

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien) und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 und 80 Hektar erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.

Der Waldkauz ist in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 15.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Höhlenbäume, Dachböden, Kirchtürme).
- Störungen an den Brutplätzen (Februar bis Juni).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten sowie durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Der Waldkauz wurde bei der Nachtbegehung beobachtet. Er flog aus einem Industriegebäude kommend in den Baumbestand am Rande der Westfalenstraße. Ob sich auf der Planungsfläche innerhalb eines Gebäudeteiles der Brutplatz befand, konnte aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht belegt werden.

Der Waldkauz gilt nach wie vor schwerpunktmäßig als Brutvogelart von Flächen mit höhlengeeignetem Baumbestand. Der Verlust eines im Planungsraum gelegenen Brut-/Nahrungsreviers würde den Bestand in der Region nicht beeinträchtigen.



4 Zusammenfassende Bewertung der Kartierungsergebnisse

In Folge der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2010), der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VRL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV), das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Landesbetrieb Straßenbau NRW haben Arbeitsgrundlagen für einheitliche Vorgehensweisen bei Planungs- und Zulassungsverfahren erarbeitet (MUNLV 2008, 2010). Dabei wurde festgelegt, welche Arten in NRW als planungsrelevant zu betrachten sind, und viele der nach EU- und Bundesrecht insgesamt geschützten Vogelarten zurückgestellt. Um beurteilen zu können, wie sich das geplante Vorhaben auf die Populationen jeder einzelnen betroffenen planungsrelevanten Art lokal und regional auswirkt, ob Verbotstatbestände ausgelöst werden, die eine Abwägung bzw. Ausnahme erfordern, sind gezielte Kartierungen notwendig. Um artenschutzrechtliche Prüfungen einheitlich gestalten und bewerten zu können, wurde vom MUNLV das „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ zur Verfügung gestellt, in dem die Ergebnisse aller notwendigen Prüfschritte zusammengefasst werden können (s. unten).

Bei der Umsetzung der hier vorgesehenen Baumaßnahme war zu vermuten, dass planungsrelevante Arten (hier Fledermäuse, Vögel) betroffen sein könnten. Im Verlauf der durchgeführten Kartierungsgänge konnten lediglich drei in diese Kategorie fallenden Arten, die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Waldkauz (*Strix aluco*) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), jagend oder auf Nahrungssuche im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden. Fassadenquartiere für Zwergfledermäuse als „Hausfledermäuse“ sind im Bereich der Fabrikgebäude weniger zu erwarten, daher sind hier keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten anzunehmen. Bei Umsetzung der Baumaßnahme ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten nicht auszugehen, da

- im Umfeld weitere, ähnlich Biotopstrukturen im Bereich der Nachbarflächen vorhanden sind, die von Fledermäusen bejagt werden können,
- Tagesverstecke offensichtlich nicht betroffen sind

und

- die ersatzweise Möglichkeit der Wiederherstellung des Jagdreviers besteht.



Der Turmfalke und der Waldkauz sind nur marginal betroffen, da

- nur kleine Teile des Gesamtnahrungsreviers verändert werden,
- im Umfeld weitere, ähnlich Biotopstrukturen im Bereich der Nachbarflächen vorhanden sind, die vom Turmfalke und Waldkauz zur Nahrungssuche und Brut genutzt werden können

und

- Brutplätze³ (Turmfalke) wahrscheinlich nicht betroffen sind.

Im Verlauf der Geländearbeiten konnten einige Bäume mit Baumhöhlen vorgefunden werden, die von streng geschützten (z. B. Fledermäuse, BArtSchV) oder durch Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) genutzt werden könnten, deren Brut- (Nest) und Zufluchtsstätten (Baumhöhlen) geschützt sind. Im Vorfeld einer möglichen Baumfällung ist zu klären, ob die vorgefundenen Nester bebrütet werden oder die vorhandenen Baumhöhlen z. B. durch Fledermäuse oder streng geschützte Spechte genutzt werden. Wenn dem so ist, ist ein Ausnahmeverfahren bei der zuständigen ULB durchzuführen.

Durch die vorgesehene Umnutzung der ehemaligen Fabrikanlage (B-Plan 5781/038 – Nördlich Westfalenstraße -) würden hinsichtlich der Betroffenheit der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten nach Einschätzung der Verfasser bei Berücksichtigung weniger Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Die zusammenfassenden Einschätzungen sind den „Art für Art Protokollen“ im Rahmen der Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten⁴ zu entnehmen. Die Prüfprotokolle enthalten alle aus der faunistischen Kartierung abzuleitenden Angaben.

³ Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit war keine Suche nach Brutplätzen des Waldkauzes möglich.

⁴ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -



5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Bei Umsetzung der Planung wird ein Teiljagdrevier von Zwergfledermäusen durch die völlige Umgestaltung der ehemaligen Fabrikanlage nördlich der Westfalenstraße zumindest temporär entfallen. Im Zuge der Baumaßnahmen könnten auch einige baumhöhlentragende Bäume in einer im B-Plangebiet liegenden Parkanlage entfallen. Obwohl nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baumhöhlen nutzende Fledermausarten betroffen sind, sollte zeitnah als baubegleitende Maßnahme ein Angebot von ca. 10 künstlichen Baumhöhlen im Bereich der verbleibenden, höheren Gehölze gemacht werden. Die verbleibenden Bäume im Baustellenbereich sollten nach DIN 18920 geschützt werden. Zusätzlich wäre der Einbau von Fledermaussteinen in die Fassaden der neu zu errichtenden Gebäude wünschenswert.

Für den Turmfalken und den Waldkauz sind keine Maßnahmen notwendig, da diese nur marginal betroffen sind.

Die Fällmaßnahmen von baumhöhlentragenden Gehölzen bedürfen der biologisch-ökologischen Baubegleitung.

Vorschläge zu gestalterischen Maßnahmen

Zur Schonung der im Bereich der Untersuchungsfläche jagenden Fledermauspopulation wären unseres Erachtens folgende Maßnahmen zielführend:

- Weitgehender Erhalt des bestehenden Baumbestandes in der Parkanlage an der Westfalenstraße (Vorrang baumhöhlentragende Bäume). Die Auslichtung des Unterbewuchses ist möglich.
- Einbau von Fledermausquartieren in die Fassaden der neuen Gebäude (Fledermaussteine).
- Erhalt eines halboffenen Charakters des zukünftigen Wohn- und Gewerbegebiets.
- Fledermausfreundliche Gestaltung der verbleibenden und neu anzulegenden Grünflächen mit blütenreichen Gehölzen.
- Ersatz von vorhandenen Baumhöhlen durch künstliche Baumhöhlen (Vogel- und Fledermauskästen).

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen fördern zusätzlich die Lebensraumqualität der vorhandenen Vogelgesellschaft, die nach europäischem Recht insgesamt geschützt ist.



6 Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Die Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 307-324.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 -, 32 S. u. Anhang.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt (70)1:159-230.

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES, J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. Gekürzte Onlineversion. NWO & LANUV (Hrsg.).



7 Anhang

Protokoll zur Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="VS"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4706"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Teiljagdrevier der lokalen Population. Marginaler Verlust eines Teiljagdreviers im Bereich der Baufelder. Bestandserhebung durch Rainer Mönig, Büro für Ökologie, Mettmann im Jahr 2010.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine Maßnahmen notwendig (Kap. 5).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Auswirkungen zu befürchten, die Verbotstatbestände auslösen könnten. Der Erhaltungszustand der Turmfalken-Population in räumlich funktionaler Hinsicht würde sich mittelfristig nicht verändern.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldkauz (Strix aluco)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
Nordrhein-Westfalen *

Messtischblatt

4706

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Teiljagdrevier der lokalen Population. Marginaler Verlust eines Teiljagdreviers im Bereich der Baufelder. Bestandserhebung durch Rainer Mönig, Büro für Ökologie, Mettmann im Jahr 2010.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine Maßnahmen notwendig (Kap. 5).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Auswirkungen zu befürchten, die Verbotstatbestände auslösen könnten. Der Erhaltungszustand der Waldkauz-Population in räumlich funktionaler Hinsicht würde sich mittelfristig nicht verändern.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
Nordrhein-Westfalen *N

Messtischblatt

4706

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Teiljagdrevier der lokalen Population. Marginaler Verlust eines Teiljagdreviere im Bereich der Baufelder. Bestandserhebung durch Manfred Henf, Büro für Ökologie, Mettmann im Jahr 2010 (s. Luftbild 2).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Angebot von künstlichen Fledermaushöhlen und Fassadenquartieren im Verlauf der vorgesehenen Baumaßnahme. Schutz von Baumhöhlen tragenden Bäumen. Erhalt eines halboffenen Charakters des zukünftigen Wohn- und Gewerbegebiets. Fledermausfreundliche Gestaltung der verbleibenden und neu anzulegenden Grünflächen mit blütenreichen Gehölzen. Als Maßnahme des Risikomanagements bedarf die mögliche Beseitigung von Baumhöhlen tragenden Bäumen der biologisch-ökologischen Baubegleitung.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Auswirkungen zu befürchten, die Verbotstatbestände auslösen könnten. Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus-Population in räumlich funktionaler Hinsicht würde sich mittelfristig nicht verändern.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Definierter Kartierungsrahmen durch die Stadt Düsseldorf



60/23

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Stadtverwaltung Düsseldorf					Anzahl
0	1	2	3	4	08.04.2010 - Th - 94810
Eingang					13. APR. 2010
Fachschiebung					
Registrierung					
Einschleif					

61/12

Behauungsplanverfahren Nr. 5737038 - Nördlich Westfalenstraße -
(Gebiet nördlich der Westfalenstraße, westlich der Straße „Am Gärthof“, südlich der
Verlängerung der Wittener Straße und etwa östlich der Straße „In den Diken“)
- Stand vom 26.02.2010 -
Ermittlung planerischer Grundlagen, Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Untersuchungsbereich und erforderliche Untersuchungsziele

Der Untersuchungsbereich beschränkt sich auf das B-Plangebiet und dessen Einbindung in die Umgebung. Aufgrund der bestehenden Unterversorgung an Grünflächen in Rath sollte die vorhandene Grünfläche erhalten bleiben. Durch die geplante Wohnnutzung entsteht ein Neubedarf, so dass weitere Grünbereiche einzuplanen sind. Eine Vernetzung nach Norden ist wünschenswert.

Ein Aufmaß der Bestandsbäume erforderlich und es ist ein Grünordnungsplan zu erarbeiten, der die grünordnerischen Belange darstellt und Vorschläge für die Gestaltung aufzeigt.

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erfolgte durch die Untere Landschaftsbehörde. Weitere vertiefende Untersuchungen zum Bestand der Fledermäuse und der Vögel im Plangebiet sind aufgrund der vorhandenen Daten über das vorkommende Artenspektrum und der aktuellen Habitatausstattung der Fläche erforderlich. Dabei ist insbesondere auf Hangplätze von Fledermäusen sowie auf an Gebäuden brütende Vögel zu achten. Der Untersuchungszeitraum für Vögel ist von April bis Ende Juli und für Fledermäuse von Mai bis Juli.

1. Fachspezifische rechtliche Situation und vorhandene Gutachten

Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zum Umweltbericht beschreibt den derzeitigen Bestand des Plangebiets und die Planung sowie deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Düsseldorf. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht festgesetzt. Im Plangebiet und dessen Umgebung liegen keine gemeldeten und von der EU-Kommission ausgewiesenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete.

Im gesamtstädtischen Grünordnungsplan (GOP I) ist im Bereich der vorhandenen Grünfläche die Neuanlage eines Kinderapfelplatzes dargestellt.

Laut Freirauminformationssystem (FIS) weist der Geltungsbereich keine für das Stadtgebiet relevanten bedeutsamen Freiraumfunktionen auf.

Im Flächennutzungsplan ist der Hinweis enthalten, dass für Rath ein Bedarf von 5.000 m² an öffentlichen Grünflächen besteht. Bei einer weiteren Wohnbebauung steigt der Bedarf entsprechend auf ca. 1 ha (Größe für einen Quartierspark, der vielfältige Nutzungen aufnehmen muss).



2. Beschreibung des Plangebiets

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein ehemaliges Betriebsgelände mit diversen Gebäuden und überwiegend versiegelten Flächen. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine mit Gehölzen und Bäumen bewachsene Grünfläche.

Öffentlich nutzbare Grün- und Spielflächen stehen im Plangebiet selbst nicht zur Verfügung.

Schutzgut Pflanzen

Das gesamte Plangebiet ist weitgehend durch vorhandene Bebauung und versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Neben der vorhandenen größeren Grünfläche gibt es im Plangebiet mehrere kleinere Baum- und Gehölzgruppen sowie verschiedene Einzelbäume.

Die vorhandene Grünfläche mit Gehölzen und Bäumen soll erhalten, erweitert und als öffentliche Grünfläche gesichert werden. Mit grünordnerischen Maßnahmen soll eine stärkere Durchgrünung des Plangebietes erreicht werden.

Baumschutzsatzung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf geschützt sind. Für die von der Planung unmittelbar betroffenen Bäume ist Wertersatz entsprechend der Baumschutzsatzung zu leisten.

Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung durch die ULB erfolgte anhand der im Mesofaunblatt Düsseldorf nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sowie durch eine Begehung am 05.04.2010. Aufgrund der Ausgestaltung der Fläche können Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien, Amphibien, Schmetterlingen, Libellen und Muscheln ausgeschlossen werden.

Bei der Begehung wurden 16 Vogelarten nachgewiesen, die alle potentiell im Plangebiet brüten können. (Feldlerchen, Hausrotschwanz, Amsel, Kohlmeise, Bläumeise, Gartenbahnkläufer, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Kleiber, Zifzpalm, Elster, Rabenkrähe, Buchfink, Stieglitz, Ringeltaube, Hausstaube).

Da ein umfangreicher Gebäudebestand vorhanden ist, ist mit weiteren Arten und zusätzlich mit Fledermäusen zu rechnen.

Erholungsraum

Aktuell besitzt das Plangebiet keine Bedeutung für die Erholung. Rath ist durch eine Unterversorgung an öffentlichen Grünflächen gekennzeichnet. Die nächsten landschaftsgebundenen Erholungsmöglichkeiten sind im westlich gelegenen Asper Wald gegeben.

Mit der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche von ca. 1 ha kann der vorhandene und durch geplante Wohnbebauung neu entstehende Bedarf gedeckt werden.

Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahme

Aufgrund des bestehenden Baurechts innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Insgesamt weist das Plangebiet bereits eine hohe Versiegelungsrate auf. Mit der nun vorgesehenen städtebaulichen Neuordnung ergeben sich jedoch Möglichkeiten, eine stärkere Durchgrünung des Gebietes zu erlangen.



Grünordnerische Maßnahmen

Im Ergebnis des zu beauftragenden Grünordnungsplans sollen die grünordnerischen Maßnahmen zur Durchgrünung des B-Plangebietes konkretisiert werden:

- Erhalt und Ergänzung sowie Sicherung als öffentliche Grünfläche der einzigen größeren Grünfläche mit bemerkenswerten Einzelbäumen im Plangebiet;
- Festsetzungen zur Begrünung der Baugebiete.

3. Nullvariante

Die gewerbliche Nutzung würde das Plangebiet weiterhin bestimmen. Die Möglichkeiten einer stärkeren Durchgrünung wären nicht gegeben. Die vorhandene Grünfläche könnte nicht erweitert und nicht öffentlich genutzt werden.

4. Monitoring

Die Notwendigkeit eines Monitorings für die Belange Grünordnung und Artenschutz kann zum derzeitigen Planungsstand nicht beurteilt werden. Die Angaben erfolgen nach Vorlage des Grünordnungsplans und der artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

5. Zusammenfassung für den Umweltbericht

Die Eingriffsregelung ist aufgrund des bereits im Bestand vorhandenen Baurechts für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht anzuwenden.

Innerhalb des Plangebietes sind nach der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf geschützte Bäume vorhanden.

Zur Durchgrünung des Plangebietes sind grünordnerische Maßnahmen erforderlich. Die bestehende Grünfläche soll erhalten und erweitert sowie als öffentliche Grünfläche gesichert werden.

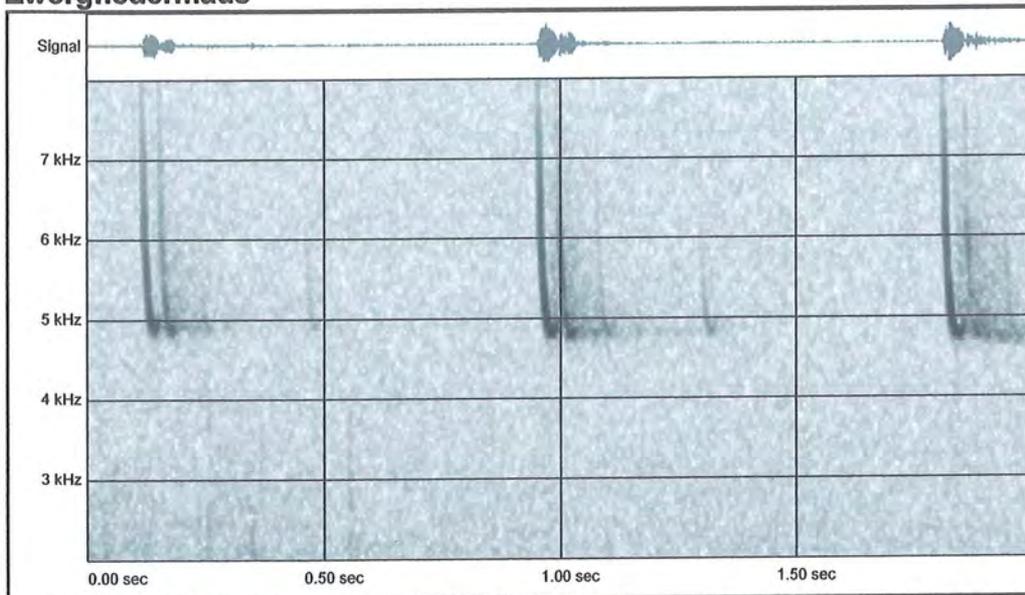
M. Thomaes
Thomaes



Sonargramm

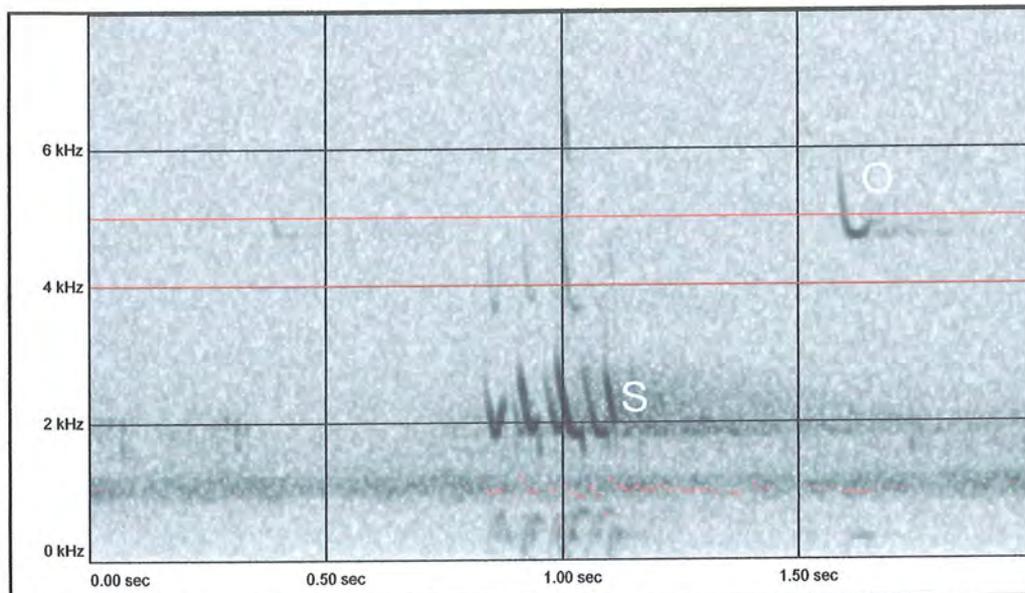


Zwergfledermaus



Sonagramm 1: Aufnahme mit starken Echos (Flug zwischen Gebäuden) vom 02.06.2010, 22:03 Uhr (R09_0004.WAV).

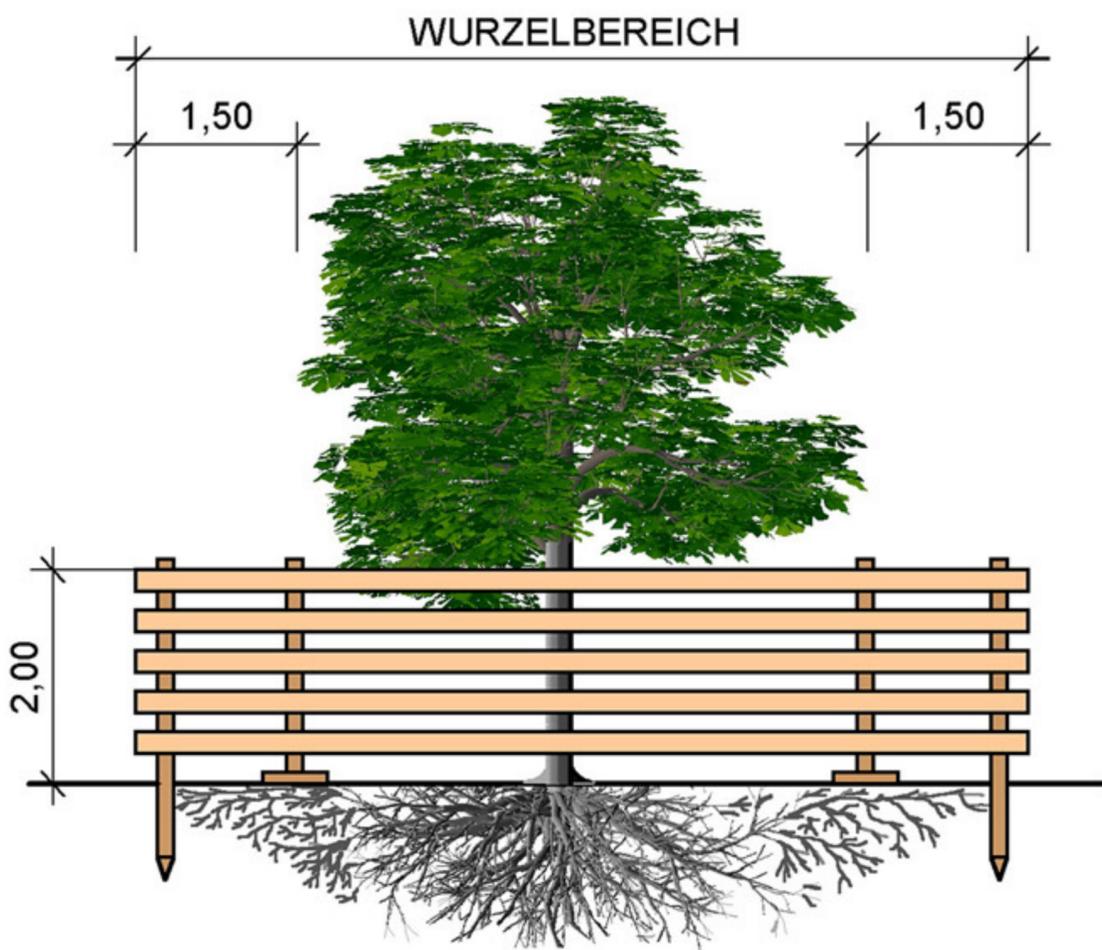
Zwergfledermaus



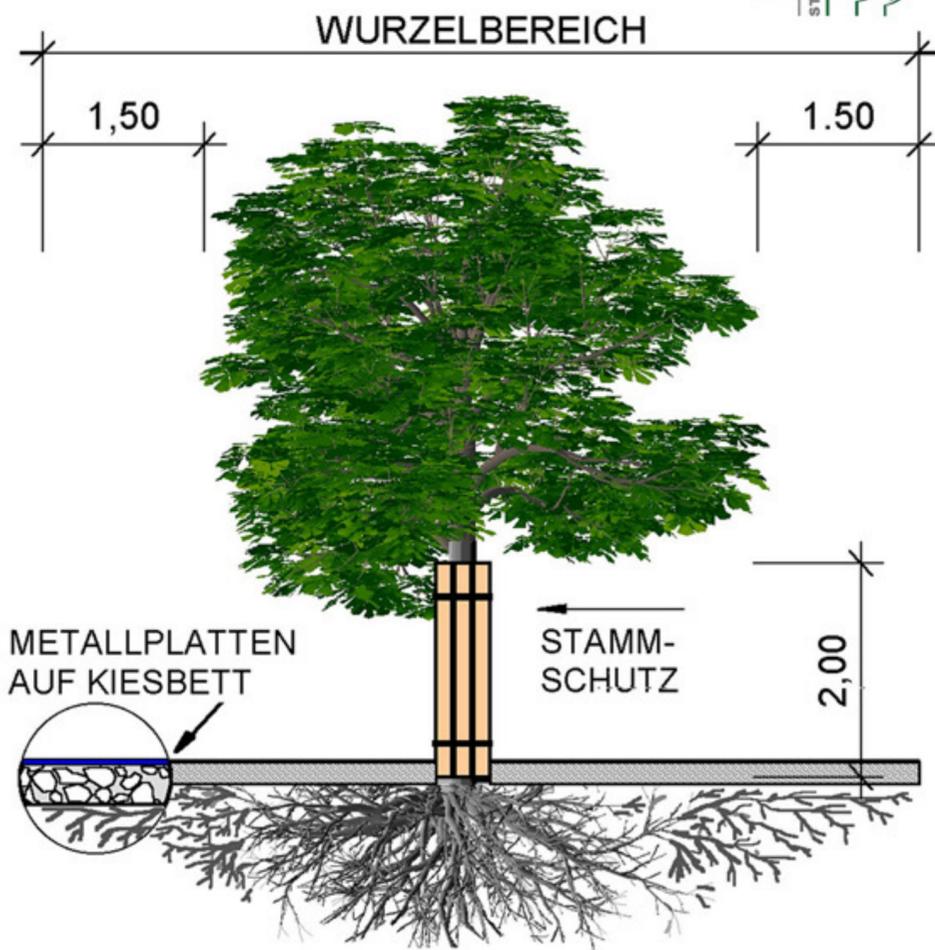
Sonagramm 2: Orientierung (O) und Sozialrufe (S) der Zwergfledermaus im Bereich der Untersuchungsfläche vom 13.07.2010, 23:26 Uhr (R09_0007.WAV).

Baumschutz auf Baustellen

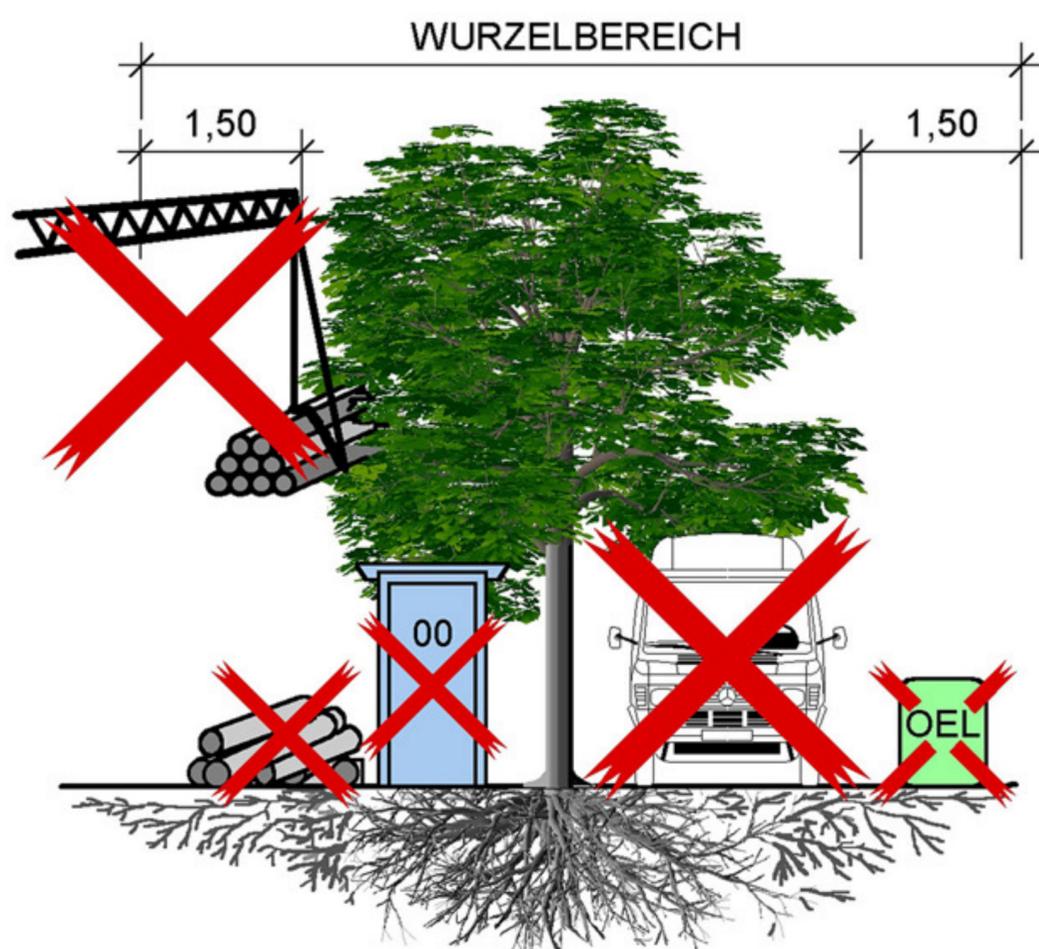
AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



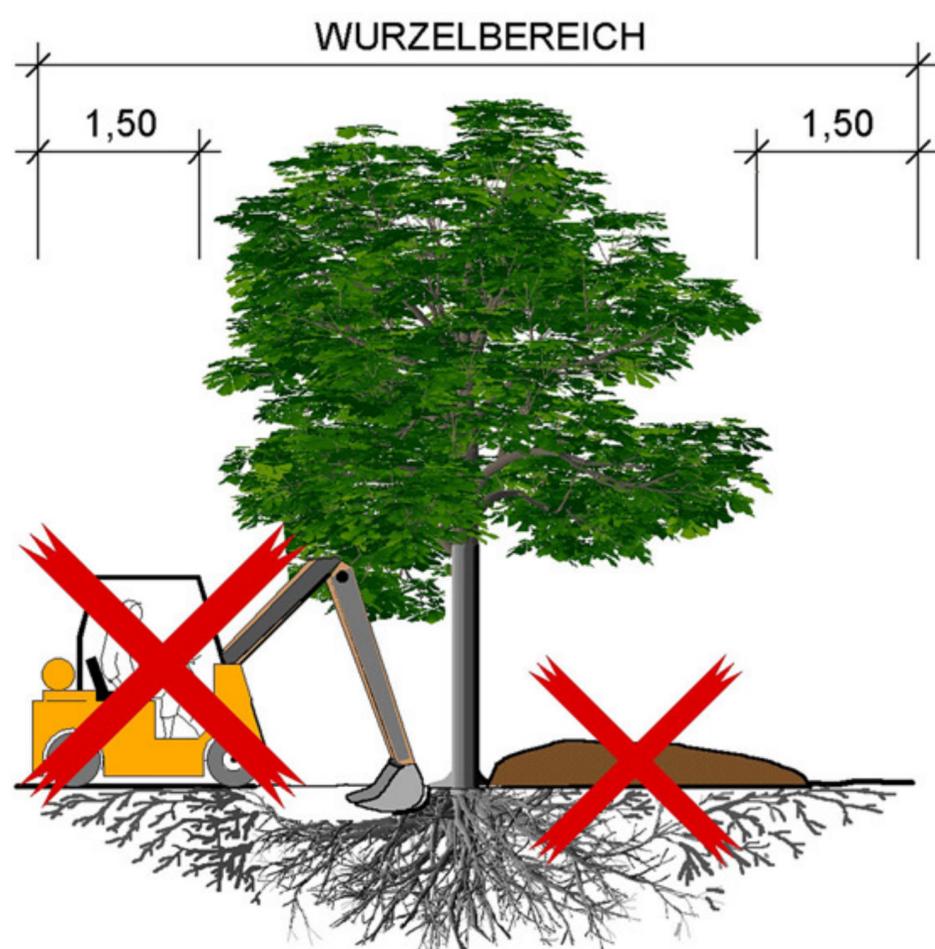
WURZELSCHUTZ DURCH ZAUN



WURZELSCHUTZ DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
 NICHT ABLAGERN:
 - TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
 - BAUMATERIALIEN
 - BAUSTELLENEINRICHTUNG
 SCHWENKBEREICH BEACHTEN



KEIN BODENABTRAG
 KEINE AUFSCHÜTTUNG
 NICHT VERDICHTEN
 KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
 KRONE SCHÜTZEN

WICHTIG:
 DIN 18920 und RAS - LP4
 ZTV-Baumpflege
 BAUMSCHUTZSATZUNG